

Wissenswerte Informationen  
der Rechtsanwaltskammer  
Nürnberg

# Zum ewigen Frieden und andere Abenteuer der Vernunft (Immanuel Kant)

- Wie geht's ... Herr Präsident Weidensteiner
- Wahl zum Vorstand
- Kammerversammlung 2024

AUSGABE

3

2024



# Neues aus Brüssel

## Konvention über Künstliche Intelligenz – Europarat

Die Mitglieder des Europarates haben sich im März 2024 im zuständigen Ausschuss CAI auf ein Rahmenübereinkommen über KI, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geeinigt. Dadurch soll ein internationaler Rahmen zur Regulierung von KI geschaffen werden.

Die Konvention kann auch durch Nichtmitglieder des Europarates ratifiziert werden. Sie verpflichtet die Parteien zur Einführung von wirksamen Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfen im Falle von Verstößen sowie eines wirksamen Überwachungsmechanismus. Ferner müssen die Parteien Risiko- und Folgeabschätzungen erarbeiten und regelmäßige Berichte über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich abgeben. Zur Überwachung der Einhaltung soll eine Konferenz, bestehend aus Vertretern der Parteien, eingerichtet werden. Die Konvention soll anwendbar sowohl auf die Tätigkeit staatlicher Akteure (mit einigen Ausnahmen, wie dem Schutz der nationalen Sicherheit), als auch auf Private sein. Die Konvention muss als nächstes im Ministerkomitee verabschiedet werden, dann wird sie den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung vorgelegt.

## Untersuchungshaft gestützt auf Nutzung einer Messenger-App verstößt gegen EMRK – EGMR

Der EGMR hat im Fall der Anordnung einer Untersuchungshaft wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in der Rs. Pardilak v. Türkiye (66375/17) einen Verstoß gegen Art. 5 und Art. 10 EMRK festgestellt. Das

Gericht verurteilte die Türkei am 19. März 2024 zur Zahlung von 22.000 Euro Schmerzensgeld an die Beschwerdeführerin.

Die türkische Journalistin, Ayşenur Parıldak, war im August 2016 festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht worden. Sie hatte zuvor für die Zeitung „Zaman“ gearbeitet, welche vor deren Verbot im Juli 2016 als Hauptveröffentlichungsmedium der „Gülenist“-Bewegung angesehen wurde.

Parıldak wurde aufgrund der Nutzung der verschlüsselten Messenger-App ByLock, ihrer Beiträge in sozialen Medien und aufgrund einer privaten Korrespondenz mit dem Besitzer des „futavni“ Kontos auf Twitter der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verdächtigt, namentlich der sog. Gülen-Bewegung. Die von ihr gegen die Untersuchungshaft eingelegten Rechtsmittel wurden wiederholt abgelehnt. 2022 kam die Journalistin frei, nachdem sie eine Gefängnisstrafe verbüßt hatte. Bereits im September 2023 urteilte der EGMR, dass eine Verurteilung, die im Wesentlichen auf die Nutzung eines bestimmten Messenger-Dienstes gestützt wird, gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK), den Grundsatz *nulla poena sine lege* (Art. 7 EMRK) sowie die Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) verstößt. Am 19. März 2024 stellte der EGMR fest, dass die Anordnung der Untersuchungshaft für die türkische Journalistin auf Grundlage der bloßen Nutzung der Messenger-App einen Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) und das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) darstellt. Das Gericht verurteilte die Türkei deshalb zu

einer Schmerzensgeldzahlung in Höhe von 22.000 Euro.

## Asylantrag aufgrund Religionswechsels nicht automatisch missbräuchlich – EuGH

Der EuGH hat am 29. Februar 2024 entschieden (C-222/22), dass die Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) nicht so ausgelegt werden kann, dass jeder Folgeantrag, der auf einem selbst geschaffenen Umstand des Antragstellers beruht, als missbräuchlich angesehen werden darf.

Dem Urteil liegt der Fall eines Iraners zugrunde, dessen erster Antrag auf internationalen Schutz von den österreichischen Behörden abgewiesen worden war. Bei seinem Folgeantrag machte er geltend, zwischenzeitlich zum Christentum konvertiert zu sein und zu fürchten, daher in seinem Herkunftsland verfolgt zu werden. Die Flüchtlingseigenschaft wurde ihm von den österreichischen Behörden nicht zuerkannt, obwohl diese die Glaubhaftigkeit seiner Konvertierung festgestellt hatten. Sie vertraten die Ansicht, dass der selbst geschaffene neue Umstand Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung sein müsse. Der EuGH stellte fest, dass eine derartige Auslegung nicht mit der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) vereinbar ist. Vielmehr müsse im Einzelfall geprüft werden, ob eine Missbrauchsabsicht tatsächlich vorliege, was wegen der Glaubhaftmachung, aus innerer Überzeugung konvertiert zu sein, hier nicht der Fall sei. □

**Quelle: BRAK,  
Weitere Informationen unter  
[www.brak.de](http://www.brak.de)**

# Editorial



Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

seit Anfang 1997 erscheint das „Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk Nürnberg“ als Kammermagazin der später in Rechtsanwaltskammer Nürnberg umbenannten Selbstverwaltungskörperschaft mit der Bezeichnung „WIR“.

Ziel der in der Folge mehrfach aufgefrischten Erscheinungsform war es, die „Wissenswertes Informationen der Rechtsanwaltskammer“, kurz WIR, in appetitlicher Form Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, als stets willkommene Lektüre auf den Schreibtisch zu legen.

Seit 1997 sind nun 27 Jahre vergangen, in denen sich die Arbeitsweise der Anwaltschaft ebenso verändert hat, wie das Informationsverhalten der Gesellschaft. Trotzdem war es mir immer ein persönliches Anliegen, mit unserem Kammermagazin WIR ein gedrucktes Exemplar in alle Winkel unseres Kammerbezirks zu versenden und damit ein physisches Bindeglied zu allen Kammermitgliedern zu schaffen.

Doch diese Zeiten sind nun wohl endgültig Vergangenheit: Steigende Herstellungskosten und sinkende Inserateinnahmen, aber eben auch das gewandelte Informationsverhalten erzwingen

neue Kommunikationsformen. So halten Sie nun voraussichtlich das letzte Exemplar der WIR in der gewohnten Form in Händen und ich hoffe, Sie genießen die althergebrachte Lektüre.

Künftig planen wir, Sie mit regelmäßigen elektronischen Newslettern auf dem Laufenden zu halten und erwägen, ein Magazin allenfalls sporadisch aufzulegen, um den schon erwähnten besonderen Kontakt nicht gänzlich zu verlieren.

Ich persönlich finde diesen aus wirtschaftlichen Gründen unumgänglichen Schritt trotzdem schade. Denn die Kommunikation untereinander ist durch die technische Entwicklung zwar von deutlich höherer Schlagzahl, auch schneller und unmittelbarer, aber meines Erachtens nicht immer qualitativ besser. Ein Druckwerk in die Hand zu nehmen, tief durchzuatmen und den Inhalt vielleicht bei einer Tasse Kaffee aufzunehmen, hat doch auch etwas Beruhigendes, ja fast Therapeutisches. Deshalb versuchen wir, in wenigstens homöopathischen Dosen daran festzuhalten.

Ihr Uwe Wirsching

Kurz zusammengefasst



**Immanuel Kant** 85



**Wie geht's ...**  
Herr Präsident Weidensteiner 90

**Wahl zum Vorstand** 95

Inhalt

**Europaecke** 82

Editorial 83

**Das Thema** 85

Zum ewigen Frieden und andere Abenteuer der Vernunft ..... 85

**Gerichte, Ämter, Ministerien** 88

beA – Erstellen des EB ..... 88

Neue PKH-Freibeträge seit 01.01.2024 ..... 88

beA – Keine Ersatzeinreichung bei fehlender Lesbarkeit nach Updates ..... 89

Keine Termingebühr bei Telefonat mit Richter ..... 89

**Im Gespräch** 90

Wie geht's ... Herr Präsident Weidensteiner? 90

**Aus der Arbeit des Vorstands** 95

Wahl zum Vorstand 2024 ..... 95

**Unser Bezirk** 96

Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften ..... 96

Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis ... 97

Bericht über die Kammerversammlung ..... 98

83. Tagung der Gebührenreferenten ..... 99

Beistände bei drohender Abschiebehaft ..... 101

Empfehlungen des AG Nürnberg zu: ..... 102

- KFA in Strafsachen ..... 102

- Dolmetscherabrechnungen in Strafsachen... 104

**Personalien** 106

**Kanzleiforum** 108

**Anwaltsinstitut** 111

**Fortbildungsveranstaltungen** 114

**Zu guter Letzt** 123

# „Zum ewigen Frieden“ und andere Abenteuer der Vernunft

Zum 300. Geburtstag von Immanuel Kant (1724 – 1804)

Am 22. April 1724 wurde der Universitätsprofessor und Philosoph Immanuel Kant als viertes von zwölf Kindern des Sattlermeisters Johann Georg Kant und seiner Frau Anna in Königsberg geboren. Kant wurde zum bedeutendsten Denker der Aufklärung, seine Ideen zur Rechts- und Staatsphilosophie sind wegweisend bis heute. Die Gedanken aller nachfolgenden Philosophen ranken sich mehr oder weniger um das gewaltige Werk des Königsberger Meisterdenkers. Der ganz große neue Wurf, so scheint es, ist seither ausgeblieben.

## 1. Die akademische Entwicklung

Die früh verstorbene Mutter weckt im jungen Kant die Begeisterung für Wissenschaft und Forschung; er besucht das angesehene Friedrichs-Collegium und studiert anschließend von 1740 bis 1745 klassische Naturwissenschaften, Mathematik und Philosophie an der Königsberger Universität, der Albertina. Kant ist der Erste, der die Bedingungen der Möglichkeit von Aussagen zur Beschaffenheit der Natur, der Erkenntnismöglichkeiten untersucht und den allgemeingültigen Normen unseres Handelns nachgeht. Er ermuntert immer wieder zum Selbstdenken und beschreibt die Freude hieran mit berühmt gewordenen Sätzen:

„Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhalten-

der sich das Nachdenken damit beschäftigt: der gestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir.“ Kant schließt die drei grundlegenden philosophischen Fragen an, die er mit seinen Werken bis zum Ende seines Lebens zu beantworten suchte: „Was ist der Mensch? Was kann ich wissen? Was soll ich tun?“ In der Entwicklung des Universalgelehrten aus Königsberg wird die vorkritische und nachkritische Phase unterschieden. Kant wird 1755 zunächst mit einer Schrift „Über das Feuer“, promoviert, die Habilitation legt er vor über die „Ersten Prinzipien der metaphysischen Erkenntnis“. Er verlässt so gut wie nie den Stadtkreis Königsberg; nach Abschluss seiner Studien wird er zunächst Hauslehrer und dann Privatdozent für Logik, Metaphysik, Mathematik und Physik. Im Rahmen seiner naturwissenschaftlichen Forschungen über die Kosmogonie wird er zum frühen Anhänger der Evolutionslehre. Ganz nebenbei erforscht er die Struktur der Saturnringe. Kant erfindet ebenso die physische Geografie als akademisches Fach. Persönlich muss der Gelehrte, der niemals heiratete, ein sehr witziger umgänglicher Gesellschafter und akademischer Lehrer gewesen sein. Nachdem er einen Ruf an die Universität Erlangen 1769 abgelehnt hatte, wird er 1770 ordentlicher Professor für Metaphysik und Logik an der Universität seiner Heimatstadt, seit 1786 ist er Rektor seiner Hochschule. Sein Schüler Johann

Gottfried Herder, der ihn in Königsberg gehört hatte, beschreibt ihn so: „Scherz, Witz und Laune standen ihm zu Gebot und sein lehrender Vortrag war der unterhaltenste Umgang. Er munterte auf und zwang angenehm zum Selbstdenken, Despotismus war seinem Gemüt fremd.“

Kants Gedanken drehen sich um das Selbstdenken, die Vernunft und die Erkenntnismöglichkeit des Menschen; in dieser Beschäftigung sieht er selber eine kopernikanische Wende im philosophischen Diskurs. Kant legt in seinen Schriften einen schwer verständlichen analytischen Stil an den Tag, der in seiner akademischen Trockenheit manche Studenten (und heutige Leser) zur Verzweiflung bringt. Heinrich Heine spricht von einem grauen, trockenen Paketpapierstil. Kant konnte aber auch ganz anders; wesentliche Gedanken präzise auf den Punkt zu bringen floss ihm ebenso leicht von der Feder, so seine unerreichte Definition der Aufklärung aus dem Jahr 1783: „Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“ Kant ist immer wieder witzig und ironisch, 1766 erscheinen seine „Träume eines Geistersehers, erläutert durch Träume der Metaphysik“; hierin setzte er sich kritisch mit den Prophezeiungen des damals beliebten



schwedischen Mystikers Swedenborg auseinander, die er als Hirngespinnste entlarvte. Auch in seiner Spätschrift „Zum Ewigen Frieden“ steckt ein Wortwitz: inhaltlich legt er hier seine Auffassungen zu einem Friedensvölkerrecht nieder, tatsächlich ist „Zum Ewigen Frieden“ auch der Name seiner Stammkneipe gegenüber dem Königsberger Friedhof.

## 2. Die drei Kritiken

Die drei Hauptwerke Kants sind die „Kritik der reinen Vernunft“ (1781), die „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) und die „Kritik der Urteilskraft“ (1790). In diesen Werken fragt Kant fundamental nach den Bedingungen der Möglichkeit zu den Aussagen der Beschaffenheit der Welt und ihrer Erscheinungen. Die Kategorien der Erkenntnismöglichkeiten des Menschen sind unter anderem die der Vernunft vorgegeben Erkenntnisraster von Raum und Zeit. Mit der „Kritik der reinen Vernunft“ will Kant ausloten, was wir überhaupt vermöge unserer eigenen Vernunft und Erkenntnismöglichkeiten wissen können. Er definiert somit Erkenntnis vom erkennenden Subjekt her. Kants Ethik in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ geht vom Menschen als Subjekt aus, dem absolute Freiheit zukommt. Freiheit, Gleichheit und Menschenwürde sind das bestimmende Moment und das Zentrum seiner Ethik und Rechts- sowie Staatsphilosophie. Alles Begriffe, die auch heute den freiheitlichen und demokratischen Staat immer noch ausmachen und die hier in ihrer wissenschaftlichen Begründung erstmals in dieser Tiefe auftauchen. Ethisch richtiges Handeln begründet Kant – nur vordergründig formal – im sogenannten kategorischen Imperativ: „Handle nur nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen

kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde“ (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, III, 421). Kant will mit diesem kategorischen Imperativ den Menschen eine handhabbare Richtschnur moralischen Handelns an die Hand geben. Er verharret aber nicht im reinen Formalismus, grundlegend ist für ihn das sittlich Richtige und die Würde der Person. Kant ergänzt dies in ethischer Hinsicht so: „Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ Das Gewissen ist dabei sozusagen der innere Gerichtshof, die „den Menschen seine Pflicht vorkhaltende praktische Vernunft“. Im Jahr 1794 befasst sich Kant auch mit der Religion und den Grenzen religiöser Erfahrung. Er veröffentlicht die Schrift „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“. Hierin macht er sich Gedanken über das radikal Böse in der menschlichen Natur, geht aber gleichwohl von einem umfassenden Geschichtsoptimismus aus und meint, dass der Mensch eigentlich der Gnade nicht bedürfe, sondern sich jederzeit aus eigenem freiem Willen vom Bösen befreien kann. Dies gilt auch für staatliche Gemeinschaften. Hiermit stößt er bei König Friedrich-Wilhelm II. auf Widerstand. Da hier Kritik an der Religion geübt wird, erlässt der Nachfolger des Freigeistes Friedrich II. einen „allernädigsten Spezialbefehl“ und verbietet die Veröffentlichung dieser Schriften. Kant ist (auch angesichts der Schrecken der französischen Revolution) in der Folgezeit vorsichtiger, verneint auch ein Widerstandsrecht des Bürgers gegenüber dem Staat; er beschränkt den Bürger auf die Macht der Worte und der besseren Argumente, niemals aber dürfe

man einen Umsturz provozieren. Die Idee der allgemeinen Freiheit bleibt für alle nachfolgenden Staatsdenker bestimmend, aber auch Kant räumt ein, dass „aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, nichts ganz gerade gezimmert werden könne“.

## 3. Die Rechts- und Staatstheorie

Kant hat nie Jura studiert, befasst sich in seiner Rechts- und Staatstheorie aber eindringlich (und mit dem manchmal erfrischenden Blick des Außenseiters) mit juristischen Fragen. In seiner Schrift „Streit der Fakultäten“ bemühte er sich um größere Anerkennung der Philosophischen Fakultät und legte dar, warum der Philosophischen Fakultät der Vorrang gegenüber den dreien Hohen Fakultäten, der Theologie, Jurisprudenz und Medizin einzuräumen sei: In der philosophischen Diskussion darf und kann alles kritisch hinterfragt werden. In der Vorrede zur „Metaphysik der Sitten“ breitet Kant seine Rechtsphilosophie aus. In diesem aus dem Jahr 1797 datierenden Spätwerk bezeichnet Kant als Rechtslehre den Teil des Sittengesetzes, für welchen eine äußere Gesetzgebung möglich ist. Abweichend vom damals auch schon üblich werdenden Sprachgebrauch bezeichnet Kant das öffentliche Recht als das Recht, welches öffentlich bekannt gemacht wird. Daneben befasst sich Kant etwas unsystematisch mit dem Privatrecht, insbesondere mit dem Eigentum. Er sieht das Eigentumsrecht eher interpersonal begründet, Alleineigentum hat derjenige, der in Übereinkunft mit anderen das ausschließliche Recht an einem äußeren Gegenstand erwerben kann, im Gegensatz zum bloßen Besitz. Recht stellt für Kant einen Ausgleich zwischen der Willkür des einen und der

Willkür des anderen dar, Willkür ist hier im Sinne von freier Willensentschließung gemeint. Diese wieder beruht auf dem subjektiven Gewissen jeder einzelnen Person, als quasi nicht weiter hinterfragbarer innerer Gerichtshof. Das Gewissen ist nach Kant die jedem Menschen seine Pflicht vorhaltende praktische Vernunft.

Kant definiert Recht so: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“ Kant geht in seiner Rechtskonstruktion aus vom Recht des einzelnen Bürgers, schreitet fort über das Recht der Gruppen, der Staaten, bis hin zum Ideal des Weltbürgerrechts und einer universalen Friedensordnung, des ewigen Friedens. Der Staat ist für Kant „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“, mithin eine freiwillig rechtlich verfasste Gemeinschaft.

Die reine Republik hält Kant für die einzig rechtmäßige Staatsverfassung. Diese ist durch ein Repräsentativprinzip gekennzeichnet, der eigentliche Souverän, das Volk, vermittelt die Herrschaftsausübung durch Abgeordnete. Auch kennt Kant schon Ansätze einer Gewaltenteilung, auch unter Beteiligung unabhängiger Gerichte. Bei der Staatsgründung folgt Kant der Idee Rousseaus eines allgemeinen Gesellschaftsvertrages. Dieser schafft auch Transparenz für alle Rechtsunterworfenen, die sich quasi freiwillig dem Allgemeingesetz unterwerfen. Seine Idealvorstellung ist die Koexistenz individueller Sittlichkeit. Diese geschichtliche Hoffnung, dass der Mensch grundsätzlich doch

aufgrund eigener Vernunftkenntnis zum Guten dringt, setzt sich auch in seiner Vorstellung des Völkerrechts fort. In seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) überträgt er seine Freiheitsvorstellung auch auf die Verhältnisse zwischen Staaten, die er als handlungsfähige Rechtssubjekte ansieht. Grundlegend für das Völkerrecht ist seine Schlussbemerkung am Ende der „Metaphysik der Sitten“: „Es soll kein Krieg sein. Die Menschen sollen immer so handeln, als ob ein allgemeiner Friede immer möglich wäre.“ Als friedliche Lösung eines internationalen, immerzu gewaltgeneigten Naturzustandes in der internationalen Politik sieht Kant nicht einen Völkerstaat, sondern einen Völkerbund an, dem er eine große Friedensfunktion zuweist. Noch die UN-Charta bezieht sich auf diese Ideen. Dieser Völkerbund soll keine oberste gesetzgebende Gewalt haben, sondern sollte sich auf freien Föderalismus gründen. Der bürgerliche Zustand, der sich auf den Prinzipien der Freiheit, der Gleichheit und Selbstständigkeit gründet, soll auch zwischen Staaten fortgesetzt werden. Kant schlägt hier eine Art Weltbürgerrecht vor, das jedoch eingeschränkt bleibt auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität. Hier finden sich nebenbei erste Ansätze zu Gedanken eines Asylrechts; jedem Bürger soll als natürliches Recht in einem anderen Land ein Gastrecht eingeräumt werden. Für Despoten hat Kant nichts übrig: „Der Monarch, welcher despotisch ist, hält den Staat als sein Erbgut. Der Despotismus ist ein Zwang, die Untertanen aller eigenen Wahl und Urteils zu überheben. Was für ein elender Zustand ist es, wenn die Unterdrückung so allgemein und gewöhnlich ist, dass ein fleißiger und redlicher Mensch

nicht bloß Gerechtigkeit fordern kann, sondern Gnade erflehen muss. In Sonderheit: Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staats gewalttätig einmischen, es soll sich kein Staat in Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen.“ All dies sind Sätze, die eine geradezu erstaunliche Aktualität bis heute erfahren.

Kant hat sich schließlich in kleineren Schriften auch mit Volkscharakteren befasst. Nach eigenen Angaben waren Reiselektüren sein liebstes Leseabenteuer. Er befasste sich auch mit den Temperamenten verschiedener Volksgruppen, namentlich auch deren Anwälte; hält er den deutschen einen gewissen Drang zur Erhabenheit vor, so meint er italienische Anwälte wie folgt charakterisieren zu können: „Das Plädieren ihrer Advokaten vor den Schranken ist so affektiv, dass es einer Deklamation auf der Schaubühne ähnlich sieht.“ Es ist unbekannt, ob Kant jemals ausländische Anwälte vor Königsberger Gerichten hat auftreten sehen, derartige Urteile hat er sich aber selber mutig zugetraut. Kant starb 1804 als international renommierter Vordenker der Freiheit.

Der geschichtliche Optimismus Kants, dass die Menschen, so es sie nur wollen, es in der Hand haben, durch vernünftiges Handeln alles zum Guten zu wenden, kann auch heute noch Triebfeder jeder Politik sein, um wenigstens die Wirklichkeit dem Ideal anzunähern.

□ RA Dr. Michael Waschk,  
Nürnberg

## beA – Erstellen des EB entscheidend für Zustellungszeitpunkt

BGH, Beschl. v. 17.01.2024 – VII ZB 22/23

„a) Für die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses in Form eines strukturierten Datensatzes per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (beA) ist es erforderlich, dass aufseiten des die Zustellung empfangenden Rechtsanwalts die Nachricht geöffnet sowie mit einer entsprechenden Eingabe ein Empfangsbekanntnis erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments eingegeben und das so generierte Empfangsbekanntnis versendet wird. Die Abgabe des elektronischen Empfangsbekanntnisses setzt mithin die Willensentscheidung des Empfängers voraus, das elektronische Dokument an dem einzutragenden Zustellungsdatum als zugestellt entgegenzunehmen; darin liegt die erforderliche Mitwirkung des Rechtsanwalts, ohne dessen aktives Zutun ein elektronisches Empfangsbekanntnis nicht ausgelöst wird.

b) Das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekanntnis erbringt – wie das herkömmliche papiergebundene (analoge) Empfangsbekanntnis – gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung.“



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Neue PKH-Freibeträge seit 01.01.2024

Die seit dem 01.01.2024 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht.

Neue PKH-Freibeträge:

**EUR 619,-** für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner,

**EUR 282,-** für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter

**EUR 496,-** für Erwachsene,

**EUR 518,-** für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres,

**EUR 429,-** für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

**EUR 393,-** für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Erhöht wurden neben den bundesweit geltenden Freibeträgen auch die etwas höheren Freibeträge, die seit 2021 für die Landkreise Fürstentum Fürstentum, Starnberg und München sowie für die Landeshauptstadt München gelten. Diese sind der Tabelle in der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu entnehmen (abrufbar unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/403/VO.html>).







Computercleverness, **Serverstabilität**, Notebooks, **Netzwerke**,  
**Datensicherungsdisziplin**, Cloudbackup-Bereitschaft,  
Cloudsystem-Kompetenz, **Kanzleisoftware-Konfiguration**,  
**Spracherkennungsstärke**, Diktiersoftware-Dynamik,  
Support-Souveränität, **Service-Spezialisierung**, Trainings-Topleistung,  
Vor-Ort-Verfügbarkeit, **Nordbayerns Nummer 1**, RA-MICRO-  
Raffinesse, **DictaNet-Dominanz**, Dragon-Diktieren.

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

Wir informieren Sie im individuellen Webinar  
oder rufen Sie uns einfach an: 0911 32256 70

Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0  
**K2L**  
SYSTEMHAUS  
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · [www.k2l-gmbh.de](http://www.k2l-gmbh.de) · [info@k2l-gmbh.de](mailto:info@k2l-gmbh.de)

Wir sind der Partner Ihrer Kanzlei!

Anzeige

## beA – Keine Ersatz- einreichung bei fehlender Lesbar- keit nach Updates

BGH, Beschl. v. 15.12.2023 – AnwZ (Brfg)  
33/23

Ist die für das beA erforderliche Legitimationskarte nach einem Update bereits mehrere Tage nicht lesbar, stellt dies keine Rechtfertigung für eine Ersatzeinreichung nach § 55 S. 3 VwGO dar. Durch die Einschränkung „aus technischen Gründen“ und „vorübergehend“ werde klargestellt, dass professionelle Einreicher nicht von der Notwendigkeit entbunden seien, die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer Dokumente vorzuhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## Keine Terminsge- bühr bei Telefonat mit Richter

OLG Bamberg, Beschl. v. 18.01.2024 –  
2 WF 177/23

„1. Einseitige Gespräche nur einer Partei mit dem Gericht stellen keine Besprechung im Sinne von Vorb. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV-RVG dar. Erforderlich ist vielmehr stets die Beteiligung von zumindest zwei am Verfahren Beteiligten mit dem Ziel, im Rahmen der Besprechung eine Erledigung des Verfahrens herbeizuführen. □

2. Ein Telefongespräch zwischen dem Verfahrensbevollmächtigten einer Partei und dem zuständigen Richter kann daher mangels Einbeziehung der Gegenseite keine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV-RVG i.V.m. Vorb. 3 Abs. 3 VV-RVG auslösen.“ □

Volltext unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)



## Wie geht's ... Herr Präsident Weidensteiner?

**WMR:** Herr Weidensteiner, Sie sind ein gebürtiger Nordoberpfälzer, mit einer gewissen Affinität zu Franken, insbesondere zu Nürnberg, leben auch – wenn ich mich an eine Aussage ihrerseits in einem unser gemeinsamen Verfahren recht erinnere – in unmittelbarer Nähe zu Weiden. Sie haben ihre berufliche Laufbahn am Landgericht Weiden begonnen. Jetzt sind Sie der Präsident des Landgerichtes Weiden? Ist damit ein Traum für Sie in Erfüllung gegangen?

**Weidensteiner:** Es ist natürlich eine schöne Sache, wenn man in seinem Heimatsbezirk die höchste Stelle in der Justiz erreicht. Anders als es mein Vorvor-



gänger in seiner Abschiedsrede gesagt hat, war es bei mir nicht so, dass es schon immer mein Ziel gewesen wäre, hier Präsident zu werden. Ich hätte mir auch eine andere Entwicklung vorstellen können. Es hat mir zum Beispiel auch am OLG in Nürnberg sehr gut gefallen, die vertiefte Befassung mit Rechtsfragen. Gestört hat mich aber die Pendelei. Es sind die Kleinigkeiten, die es einfacher machen, wenn man dort arbeitet, wo man wohnt, zum Beispiel wenn man schnell einen kurzen Termin, z.B. bei der Stadtverwaltung wahrnehmen muss. Aber es wäre für mich nie in Betracht gekommen, wegzuziehen.

**WMR:** Was hat Sie bewogen, sich die Juristerei anzutun?

**Weidensteiner:** Das hatte keinen familiären Hintergrund. Mein Vater war Polizeibeamter. Von daher wurde mir schon die Beamtenlaufbahn nahegelegt. Aber der Polizeidienst war für mich ausgeschlossen, da ich zu mangelnder Sportlichkeit neige. Auf dem Gymnasium hatte ich dann Wirtschaft- und Rechtunterricht, was mich sehr interessierte. Ich habe lange geschwankt zwischen dem Studium der Rechtswissenschaften und dem der Betriebswirtschaft. Der Kompromiss war dann die Universität Bayreuth mit dem Zusatzstudium Wirtschaftsrecht.

**WMR:** Sie haben ihr Amt als Präsident des Landgerichtes Weiden am 1. Dezember 2021 angetreten, zu einem Zeitpunkt, als Bund und Länder gerade erneut strengere Coronaregeln auf den Weg gebracht haben, um die vierte Welle zu brechen. Bei ihrer Amtseinführung hat der bayerische Justizminister Georg Eisenreich unter anderem hervorgehoben, dass Ihnen als vormaliger Vizepräsident des Landgerichtes Weiden ihre Mitarbeiter und der Gerichtsbezirk bereits bestens vertraut waren. Hat Ihnen dies die Übernahme ihres Amtes als Präsident gerade unter den besonderen Umständen erleichtert?

**Weidensteiner:** Also ich denke schon. Ich kannte die Mitarbeiter und das Haus. Das macht es einfacher, wenn man die Situation vor Ort kennt. Und wir haben gute Mitarbeiter hier. Das war hilfreich. Man bringt aber auch die eine oder andere neue Idee mit, wenn man woanders war.

**WMR:** Im Gegensatz zu ihren Vorgängern im Amt sind Sie nicht Vorsitzender der Großen Strafkammer geworden, sondern sind ihrer Leidenschaft, dem privaten Versicherungsrecht, treu geblieben. Hat der „Bruch mit der Tradition“ auch sonst in der Justizfamilie zu einem Aufbruch zu neuen Ufern geführt?



**Weidensteiner:** Ich sehe das gar nicht so mit der Tradition. Schaut man weiter zurück, war es durchaus üblich, dass der Präsident den Vorsitz einer Zivilkammer übernahm, zum Beispiel Präsident Siegfried Riß. Das hat auch den Vorteil, dass man als Präsident Urteile der Amtsgerichte sieht. Irgendwann muss man die Richterinnen und Richter dort beurteilen und bekommt so einen Einblick in deren Arbeit.

Durch meine Entscheidung, den Vorsitz einer Zivilkammer zu übernehmen, hat sich anderen Richtern die Möglichkeit eröffnet, sich weiterzuentwickeln, indem sie den Vorsitz der Großen Strafkammer übernehmen. Diese Chance haben sie aus meiner Sicht auch genutzt.

**WVR:** In ihre Amtszeit fällt die Einführung der Elektronischen Akte beim Land- und Amtsgericht. Sie selbst sind offen für und fördern die Digitalisierung. Konnten Sie ihre Begeisterung auf ihre Kolleginnen und Kollegen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen?

**Weidensteiner:** Ich glaube schon, dass es gelungen ist. Bei dem einen oder der anderen war ich positiv überrascht, wie die technischen Dinge angenommen wurden. Videokonferenzen zum Beispiel werden inzwischen von allen Kolleginnen und Kollegen genutzt. Es war mir wichtig, dass die Digitalisierung entsprechend begleitet wird. Deshalb haben Richterinnen und Richter zum Teil vermeintliche Geschäftsstellenarbeiten zunächst selbst übernommen, zum Beispiel die Weiterleitung von Links für die Einladungen zur Videokonferenz an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Seit 1. März 2024 wird das nun von den Geschäftsstellen übernommen.

Es ist mir wichtig, Prozesse zu fördern und zu begleiten, die ohnehin nicht verändert werden können. Wir können uns nicht gegen die Digitalisierung stellen, das ist der Weg der Zukunft.

Es freut mich, dass das Thema elektronische Akte von allen gut aufgenommen wurde. Das hat sich aus meiner Sicht auch

dadurch gezeigt, dass sich alle Kammern regelmäßig ausgetauscht haben, auch mit den Geschäftsstellen. Zudem gibt es gut geschulte Kompetenzteams über alle Ebenen hinweg.

Für jüngere Kolleginnen und Kollegen ist die Einführung der Digitalisierung überhaupt kein Thema. Bei den Kolleginnen und Kollegen aus meiner Generation oder den noch etwas älteren hört man am Stammtisch aber auch noch, dass man der guten alten Zeit schon ein bisschen hinterhertrauert, als es auf Formblättern nur eines Kreuzes und einer Unterschrift bedurfte. Manche Dinge kosten die Richter bei der elektronischen Akte jetzt mehr Zeit, aber dafür wird es für die Geschäftsstellen einfacher. Hier steht für mich der Teamgedanke im Vordergrund.

**WVR:** Das Justizgebäude in Weiden (in Dienst genommen am 27. Oktober 1966 – im Jahr ihrer Geburt) wird seit 2023 mit rund 3,5 Millionen für die Zukunft ertüchtigt, auch der Schwurgerichtssaal mit Blick auf die Einführung der elektronischen Akte bei der Staatsanwaltschaft Weiden. Ist die Justiz aus ihrer Sicht damit für die digitale Zukunft gerüstet, wenn Sie damit fertig sind?

**Weidensteiner:** Ihre Bemerkung, „wenn Sie damit fertig sind“, ist gut. Ich weiß nicht, ob alle Baustellen bis zu meiner Pensionierung, wobei es bis dahin noch einige Jahre dauern wird, fertig sein werden.

Das Gebäude hat eine gute Substanz, aber es ist trotzdem viel zu tun und es können nicht alle Haushaltsmittel nach Weiden fließen. Zum Beispiel beim Park-





platz spricht man von einer Vorlaufzeit von zehn Jahren. Und wenn ich an den Innenhof denke, der deutliche Risse hat, die bearbeitet werden müssen...

Beim Schwurgerichtssaal bin ich allerdings guter Dinge, dass wir eine Lösung finden, um dem heutigen Stand der Technik gerecht zu werden, zum Beispiel für Aufzeichnungen von Strafverfahren. Aber gerade bei der Technik weiß man nie, wie es weitergeht. Über einen Zeitraum von fünf Jahren hinaus kann man heute nichts sagen.

**WIR:** Welche digitalen Herausforderungen sehen Sie auf sich und die Justiz zukommen mit Blick auf die anstehenden Reformen der ZPO, hier insbesondere dem strukturierten Parteivortrag, dem Basisdokument und den Änderungen der mündlichen Verhandlung (§ 128a ZPO-E) – und der StPO, hier insbesondere auch der Aufzeichnungen von Beweisaufnahmen per Tonspur, optional per Video?

**Weidensteiner:** Wir sind ja ein sehr kleines Gericht und haben

zum Beispiel wenig sehr große Bauverfahren. Wir können also gut damit leben, wenn Anwälte in einem Schriftsatz so ausführlich werden, wie sie wollen. Aber es gibt auch Beispiele von Schriftsätzen, die man schlanker halten könnte. Wir Richter müssen alles lesen, weil zwischen den langen Ausführungen ein neuer Sachvortrag versteckt sein könnte. Aber ich weiß nicht, wie das Projekt „digitales Basisdokument“ weitergeht.

Inzwischen gibt es erste Aufsätze, mit denen auch Verhandlungen in Strafsachen ohne Protokollführer gefordert werden. Das sehe ich sehr kritisch, wenn der Richter dann selbst Protokoll führen müsste.

**WIR:** Was glauben Sie, wird der Einsatz der Künstlichen Intelligenz alsbald Einzug in die Geschäftsstellen und Richterzimmer halten? Wird die Künstliche Intelligenz in der Zukunft – in bestimmten Verfahren – den Richter ersetzen?

**Weidensteiner:** Auch bei der Justiz intern ist die KI ein Thema,

das im Raum steht. Wie weit der Einsatz von KI möglich sein könnte, weiß ich aber nicht. Bei den Verfahren zur Fluggastenschädigung zum Beispiel wird man über kurz oder lang nicht mehr umhinkommen, wenn man die Massen bewältigen will.

Die KI kann die Arbeit zum Beispiel beim Abgleichen von Schriftsätzen und deren Analyse erleichtern. Sie kann meines Erachtens einen Richter aber nicht ersetzen. Die Entscheidungskompetenz muss immer bei einer natürlichen Person liegen.

**WIR:** Bislang sind nach einem Aufsatz im Anwaltsblatt 2024, Seite 73ff, in Deutschland nur rund 1% aller Gerichtsentscheidungen veröffentlicht. Selbst die höchsten Gerichte haben hier nur einen Anteil von 30 bis 40%. Halten Sie es für die Entwicklung von Legal-Tech und den Einsatz von KI in der Juristerei allgemein für notwendig, dass alle Entscheidungen anonymisiert veröffentlicht werden?

**Weidensteiner:** Grundsätzlich denke ich ist es möglich, wenn man sich auch hier technisch weiterentwickelt, zum Beispiel eine automatische Anonymisierung von Urteilen, um den Aufwand vertretbar zu machen.

Ich bemerke, dass einige sich schwertun damit, dass ihre Entscheidungen sämtlich veröffentlicht werden sollen. Aus meiner persönlichen Sicht stelle ich fest, dass man über eine Entscheidung, von der man weiß, dass sie veröffentlicht werden soll, ein paarmal mehr drüber liest als über eine normale Entscheidung. Ob es bei Instanzgerichten angezeigt ist, wirklich alle Entscheidungen zu veröffentlichen,



**Josef Weidensteiner**  
Präsident des LG Weiden i.d.Opf.

Lebenslauf

|                 |  |
|-----------------|--|
| 18.04.1966      | geboren in Neustadt a.d.Waldnaab   |
| 1972 – 1981     | Grundschule und Neues Gymnasium in Nürnberg  |
| 1981 – 1985     | Augustinus-Gymnasium in Weiden i.d.Opf. (Abitur 1985)  |
| 1985 – 1990     | Studium der Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung an der Universität Bayreuth                                |
| 1990 – 1993     | Referendariat in Weiden i.d.Opf. und Regensburg  |
| 1993 – 1995     | RiPr am LG Weiden i.d.Opf. (Zivilkammer), ab 06.09.1994 zu 50 % abgeordnet an das AG Weiden i.d.Opf. – Zweigstelle Vohenstrauß (Strafsachen) |
| 1996 – 2004     | StA bei der Staatsanwaltschaft Weiden i.d.Opf.   |
| 2004            | RiAG in Weiden i.d.Opf. (Betreuungssachen)   |
| 2005 – 2011     | RiLG in Weiden i.d.Opf. (Straf- und Zivilkammer)   |
| 2011 – 2014     | WauRiAG in Nürnberg (Leiter allgemeine Zivilabteilung)   |
| 2014 – 2018     | RiOLG (Zivilsenat)   |
| 2018 – 2021     | Vizepräsident des LG Weiden i.d.Opf. (Zivilkammer, Kammer für Handelssachen)   |
| seit 01.12.2021 | Präsident des LG Weiden i.d.Opf.   |

weiß ich nicht. Das würde schon ein großes Datenvolumen bedeuten. Aber ein Großteil sollte veröffentlicht sein.

**AWR:** Die Anwaltschaft kämpft seit Jahren bundesweit mit einem Rückgang der Ausbildungszahlen und der Zahl an ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten. Auch die Justiz hat – wenn man die entsprechenden Stellenanzeigen bemüht – erheblichen Bedarf bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen. Welchen Einfluss haben Sie als Präsident auf die Personalpolitik (Ausbildungsstellen, Stellenbesetzung, Personalplanung)?

**Weidensteiner:** Als Präsident werde ich über die Situation im Haus informiert. Wir können aber nicht einstellen, wie wir wollen. Dazu brauchen wir die Genehmigung des Oberlandesgerichts, weil die Stelle ja auch finanziert werden muss.

Wir arbeiten mit PEBBSY. Mithilfe dieses Berechnungssystems kann die Belastung der Geschäftsstellen und der Personalbedarf ermittelt werden.

Das ist der Schlüssel, anhand dessen Personalentscheidungen fallen. Das funktioniert ganz gut. Schwieriger ist es, bei längeren Ausfällen Ersatz zu bekommen.

Grundsätzlich tun wir uns in unserer ländlichen Situation noch relativ leicht, Personal zu finden. Aber auch wir müssen uns der Konkurrenzsituation stellen, vor allem jetzt, wenn das Landesamt für Finanzen eine Dienststelle in Weiden einrichtet mit geplanten 300 Mitarbeitern. Und da müssen wir ab und zu auch Rechtsanwaltsfachangestellte einstellen.

Es ist eine Grundsatzentscheidung der bayerischen Staatsregierung, dass die Justiz nur für die Beamtenlaufbahn ausbildet, aber keine Verwaltungsangestellten. Selbst wenn wir es gerne würden, können wir hier nicht selbst ausbilden.

**AWR:** Haben Sie als Präsident des Landgerichtes Weiden ein Ziel, das Sie umsetzen möchten, einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit, den Sie setzen wollen?

**Weidensteiner:** Mir ist eine offene Kommunikation nach innen



wichtig, sowohl mit den Kolleginnen und Kollegen als auch mit den Mitarbeitern.

„Justiz ist für die Menschen da“ - dieser Grundsatz ist mir ebenso wichtig im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern. Wir müssen einen Beitrag leisten, dass sich die Parteien vor Gericht ernst genommen fühlen. Die Entscheidungen müssen transparent sein und erklärt werden. Ich sehe auch im Justizbereich eine Gefährdung aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung. Deshalb ist dieser Slogan sowohl nach innen als auch nach außen sehr wichtig. Ich versuche das, was ich von meinen Mitarbeitern verlange, auch selbst so zu handhaben. Nicht Wasser predigen und Wein trinken.

**WIR:** Sie sind der Anwaltschaft äußerst offen gegenüber eingestellt, wofür ich mich bei Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte. So stehen Sie mit dem Kollegen Rouven Colbatz (Vorsitzender des Anwaltsverein Weiden e.V.) und mir in lockerem, wiederkehrenden und informativen Austausch und haben zuletzt eine gemeinsame Veranstaltung zu elektronischen Dokumenten in der Justiz und der Anwaltschaft in ihrem Hause ermöglicht sowie für den WLAN-Zugang in den Sitzungssälen gesorgt. Wenn die WIR Ihnen einen Wunsch erfüllen könnte, was würden Sie sich von der Anwaltschaft für die Zukunft wünschen?

**Weidensteiner:** Das ist jetzt schwierig. Ich tue mich schwer mit dem Begriff Anwaltschaft. Als ich meine berufliche Laufbahn begonnen habe, war die Zulassung beim jeweiligen Landgericht auf die Anwaltschaft aus diesem Bezirk beschränkt. Da

wusste man gegenseitig genau, wie der andere tickt. Jetzt erleben wir vor Gericht die bundesweite Breite. Bei dem einen oder anderen frage ich mich ab und zu schon, ob er seine Stellung als Organ der Rechtspflege ernst nimmt. Ich habe beispielsweise momentan ein Verfahren, in dem ich bereits zweimal wegen Befangenheit abgelehnt wurde, weil ich der kurzzeitigen Verlegung eines Termins, der drei Monate zuvor anberaunt worden war, nicht stattgegeben hatte, nachdem die Partei erkrankt war, ihre Anwesenheit aber nicht erforderlich war, weil der Rechtsstreit zur Entscheidung anstand. Ein Anwalt aus unserem Bezirk hätte das wohl anders gehandhabt und wäre nicht sofort auf Konfrontationskurs gegangen.

Auch in Strafsachen fragt man sich manchmal schon, ob man sich der Stellung als Organ der Rechtspflege wirklich bewusst ist. Sie erfordert es meines Erachtens, auch die andere Seite ernst zu nehmen und sich gegenseitig zu respektieren.

Wenn allerdings ein Fehler vom Gericht gemacht wird, sollte man das sportlich nehmen. Es ist das gute Recht eines Rechtsanwalts und er ist im Interesse seines Mandanten sogar verpflichtet, dann Anträge zu stellen.

Mit der Anwaltschaft vor Ort sind wir in einem guten Austausch. Wir kämpfen durchaus in der Sache, ohne persönlichen in Streit zu geraten. Kurz um: mit der Anwaltschaft aus unserem Bezirk bin ich wunschlos glücklich.

**WIR:** Ihr Amt als Präsident fordert viel von Ihnen. Wie verbringen Sie ihre Freizeit?

**Weidensteiner:** Ich bin ein Familienmensch und verbringe gerne Zeit mit meiner Familie. Außerdem haben wir einen Hund, mit dem ich unterwegs bin.

Ansonsten bin ich in meinem Wohnort, einem Dorf mit 1500 Einwohnern, engagiert, zum Beispiel im Gemeinderat und in der Kirchenverwaltung.

Ich bemühe mich, den Sport jetzt doch ab und zu zum Zug kommen zu lassen. Ich habe deshalb das Angebot der Justiz, ein E-Bike zu leasen, angenommen und will öfter mal mit dem Fahrrad zum Gericht fahren, sofern es das Wetter zulässt.

**WIR:** Zum Abschluss möchte ich nochmal auf unseren Einstieg zurückkommen.

Ihre schulische und ihre berufliche Zeit war gezeichnet von Intermezzi in Nürnberg. Wird ihre Zeit bei der Justiz enden, wie Sie begonnen hat, in Weiden?

**Weidensteiner:** Davon gehe ich aus. Ich habe im Moment keine Ambitionen, mich zu verändern, ich bin zufrieden. Aber man weiß ja nie. Ich habe eingangs gesagt, dass man viel erreicht hat, wenn man in seinem Heimatbezirk Präsident sein darf. Ich bin beruflich also wunschlos glücklich.

**WIR:** Vielen Dank, Herr Weidensteiner, dass Sie sich die Zeit für dieses Gespräch genommen haben.

Das Interview führte RA Stephan Wanninger, LL.M.



# Wahl zum Vorstand 2024

Vom 14.03. bis 26.03.2024 fand die elektronische Wahl zum Vorstand statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 10,04% und damit um über zwei Prozentpunkte höher als bei der letzten elektronischen Wahl vor zwei Jahren.

Mit Schreiben vom 22.01.2024 hat der Wahlausschuss die erste Wahlbekanntmachung sowie den Wahlvorschlagschein versandt. Wahlvorschläge konnten vom 22.01.2024 bis zum 21.02.2024, 12:00 Uhr eingereicht werden.

Zu wählen waren turnusgemäß 11 Vorstandsmitglieder, davon 8 aus dem LG-Bezirk Nürnberg-Fürth, 2 aus dem LG-Bezirk Regensburg und ein Mitglied aus dem LG-Bezirk Weiden.

Innerhalb dieser Frist gingen 15 Wahlvorschläge ein.

Wahlzeitraum war der 14.03.2024, 12:00 Uhr bis 26.03.2024, 12:00 Uhr. Insgesamt wurden 503 Stimmen abgegeben.

Frau Kollegin Haizmann und Herr Kollege Nentwich standen für eine weitere Amtszeit leider nicht mehr zur Verfügung. Sie sind mit dem 30.04.2024 aus dem Vorstand ausgeschieden.

## Präsidium

In der ersten Sitzung der neuen Amtszeit, am 08.05.2024, hat der Vorstand aus seiner Mitte das Präsidium neu gewählt:

Am 08.05.2024 wählte der Vorstand der RAK Nürnberg gemäß § 74 BRAO aus seiner Mitte das Präsidium für die kommenden zwei Jahre.

Präsident RA Dr. Uwe Wirsching wurde in seinem Amt



*RAin Haizmann erhält die Ehrennadel*

bestätigt, ebenso wie die Vizepräsidentin/Schriftführerin RAin Dr. Renate Kropp sowie der Vizepräsident/Schatzmeister RA Dr. Erik Besold. Der bisherige Vizepräsident II RA Stefan Wolf wurde in das Amt des Vizepräsidenten I gewählt.

Neu nach dem Ausscheiden der bisherigen Vizepräsidentin I, RAin Stefanie Haizmann, wurde RA Christoph Mackenrodt als Vizepräsident II in das Präsidium gewählt.

## Dank

Nach 17 Jahren im Vorstand, davon acht Jahre als Vizepräsidentin ist RAin Stefanie Haizmann mit dem 30.04.2024 ausgeschieden.

2007 wurde Frau Kollegin Haizmann in den Vorstand der

## Ergebnisse der Wahl zum Vorstand 2024:

### Für den LG-Bezirk Nürnberg Fürth:

RAin Dr. Christina Chlepas, Nürnberg  
 RA Daniel Fries, Nürnberg  
 RA Franz Heinz, Nürnberg  
 RAin Dr. Renate Kropp, Rückersdorf  
 RA Hendrik Pächtnr, Nürnberg  
 RAin Melanie Sandhöfer, Fürth  
 RAin Ilka Schmalenberg, Nürnberg  
 RA Stefan Wolf, Nürnberg

### Für den LG-Bezirk Regensburg:

RA Christian Herbst, Regensburg  
 RA Christoph Mackenrodt, Regensburg

### Für den LG-Bezirk Weiden:

RA Stephan Wanninger, LL.M., Weiden

RAK Nürnberg gewählt. Sie folgte ihrem Regensburger Kollegen RA Hans-Thomas Raith. Seit 29.01.2016 bekleidete sie das Amt der Vizepräsidentin II, 2022 wurde sie zur Vizepräsidentin I gewählt. In all den Jahren vertrat sie engagiert und mit ruhiger Hand die Interessen der Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk, aber auch bei Konferenzen auf Bundesebene. In verschiedenen Abteilungen

des Vorstands, insbesondere aber in der Abteilung für Vergütungsrecht und der Abteilung für Geldwäscheprävention, leistete sie unverzichtbare Unterstützung.

Herr Kollege Robert Nentwich wurde 2016 erstmals in den Vorstand gewählt. In den letzten acht Jahren hat er mit stets klugem Rat und juristischem Sachverstand die Arbeit des Vorstands unterstützt.

Den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern unser herzliches Dankeschön! Es ist wahrlich keine Selbstverständlichkeit, sich über viele Jahre hinweg ehrenamtlich für die Kollegenschaft zu engagieren. Ihr werdet bei der Vorstandsarbeit fehlen!



## Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

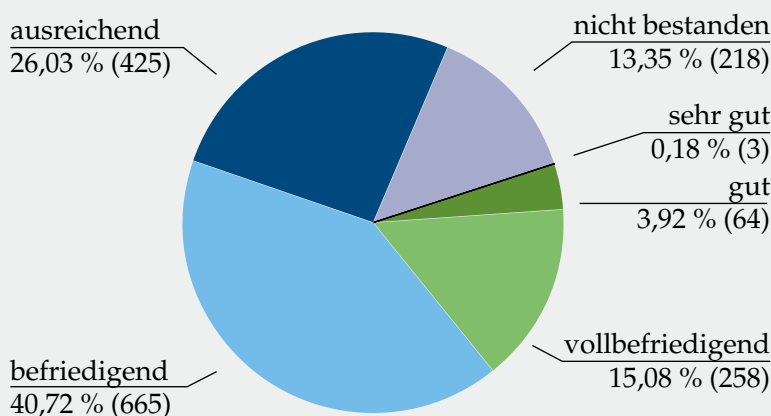
Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2023 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt.

Wie auch in den Vorjahren stellen wir nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2023 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2022/2 und 2023/1 wurden insgesamt 1.787 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.633 ein Ergebnis erzielten. Für das Prüfungsjahr 2024 ist mit einer gleichbleibenden Teilnehmerzahl zu rechnen.

Die Misserfolgsquote lag mit 13,35 % etwas niedriger als im Vorjahr (Vergleichswert im Mittel 2019: 13,27 %, 2020: 9,81%, 2021: 11,77 %, 2022: 14,23 %) und liegt auch weiterhin über dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 12,21 %).

Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2023



Die Verteilung der Berufsfelder ist über die vergangenen Termine weitgehend gleichgeblieben. Am häufigsten wählen die Referendare nach wie vor das Berufsfeld Anwaltschaft.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter [www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/jahresberichte\\_mit\\_statistiken/bericht\\_2023.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/jahresberichte_mit_statistiken/bericht_2023.pdf)



# Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis

Die Soldan-Stiftung hat zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den Hans Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis ins Leben gerufen und das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs betraut. Dieses Jahr geht der Moot Court in die zwölfte Runde!

Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten.

Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Klägers- und Beklagenschriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf bezugnehmenden Beklagenschrift-

sätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist endet am 01.10.2024.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis zum 12.10.2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Vorsitzenden Richter geleitet werden. Dem Vorsitzenden obliegt dabei auch die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren greifen demgegenüber nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit. Der Wettbewerb lebt von dem ehrenamtlichen Engagement der Kolleginnen und Kollegen. Zugleich bietet er eine gute Mög-

lichkeit, mit dem dringend benötigten juristischen Nachwuchs in Kontakt zu treten.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de) erreichen. Weitere Informationen nebst anschaulicher Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>.

Dort finden Sie auch eine Möglichkeit, sich online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.

□ Quelle: BRAK

## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Uwe Hertwig, Nürnberg  
Gottfried Klieser, Erlangen  
Joachim Kuth, Nürnberg  
Roland Meixner, Nürnberg

verst. 16.02.2024  
verst. 06.03.2024  
verst. 12.03.2024  
verst. 08.04.2024



# Bericht über die Kammer- versammlung

An der Kammerversammlung der RAK Nürnberg am 12.04.2024 haben 75 Mitglieder teilgenommen.



## Rede Präsident Dr. Wirsching

In seiner Jahresansprache berichtete der Präsident über die berufspolitischen Themen und Gesetzesänderungen, die den Kammervorstand im Berichtsjahr beschäftigt haben. Dabei ging er insbesondere auf die Themen Fachkräftemangel, Sammelanderkonten, Zuständigkeitsstreitwerte bei den Amtsgerichten und Anpassung bzw. Erhöhung der Gebühren nach RVG ein.

## Bericht des Vorstands

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 (WIR 2/2024) lag den Mitgliedern vor und wurde vom Vizepräsidenten/Schatzmeister, RA Dr. Erik Besold erörtert.

WP/StB Timo Kremer, der auch für das Berichtsjahr 2023 die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugswise den Prüfbericht vor und erklärte, dass kein Grund zu Beanstandungen vorgelegen habe. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß bei Enthaltungen der anwesenden Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung erteilt.

## Haushaltsplan 2024

Der Haushaltsplan für 2024 wurde einstimmig wie vorgeschlagen angenommen.

## Sonderumlage beA

Gemäß § 1 Absatz 9 der Beitragsordnung war über die Höhe

der Umlage für das Jahr 2025 zu beschließen. Die Umlage für das Kalenderjahr 2025 wurde mit einer Gegenstimme und drei Enthaltungen in Höhe von EUR 74,00 beschlossen.

## Mitgliedsbeitrag 2025

Die Höhe des Jahresbeitrages 2025 stand zur Abstimmung. Einstimmig bei einer Enthaltung wurde beschlossen, den Jahresbeitrag auch für 2025 erneut bei EUR 320,00 zu belassen. **Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2025 in Höhe von EUR 320,00 zur Zahlung fällig.**





# 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 83. Tagung der Gebührenreferenten<sup>1</sup> der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der RAK Berlin am 07.10.2023 in Berlin statt.

## 1. Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen

In den vergangenen Jahren haben Anzahl und Umfang der Verfahren in Kindschaftssachen enorm zugenommen. Der Arbeitsaufwand für in Kindschaftssachen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist immens. Die anfallenden Gebühren sind in vielen Fällen nicht ansatzweise kostendeckend. Infolge der geplanten Unterhaltsreform ist außerdem damit zu rechnen, dass die Zahl der Verfahren weiter steigen wird. Der Zugang zum Recht für Kinder und Familien muss aber gewährleistet sein. Daher besteht nach Auffassung der Gebührenreferenten dringender Handlungsbedarf, dem enormen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft Rechnung zu tragen.

*Deshalb sprachen sich die Gebührenreferenten für die Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen von 4.000 auf 5.000 Euro aus sowie die gesonderte Berücksichtigung jedes Kindes bei der Wertberechnung.*

Diese Forderung entspricht der von DAV und BRAK aus ihrem gemeinsamen Katalog mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungs-

gesetzes (Ziff. II. Nr. 7 der BRAK-Stellungnahme-Nr. 51/2023), für die sich beide Anwaltsorganisationen aktuell einsetzen.

*Die Gebührenreferenten legen den in Kindschaftssachen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem nahe, die Gerichte (immer wieder) auf die nach § 45 Abs. 3 FamGKG bestehende Möglichkeit, den Wert höher festzusetzen, wenn der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, hinzuweisen.*

## 2. Nr. 4102 VV RVG im Lichte der Änderungen im Strafverfahrensrecht – Änderungsbedarf oder potenziertes Sonderopfer der Anwaltschaft?

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die in Satz 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG normierte Gebührenbeschränkung der Terminsgebühr, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden, wegfallen soll. Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung des Satzes 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin (und nicht für drei Termine) anfallen. Denn für eine Beschränkung der Terminsgebühr gibt es keinen sachlichen Grund:

Zum einen ist die Regelung ein Anachronismus, der auf seinerzeitige Überlegungen der

Rot-Grünen-Bundesregierung zurückgeht, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Danach wären Verteidiger wesentlich stärker in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden. Dies hätte eine Vielzahl an Terminen bewirkt, deren tatsächliche Anzahl nicht kalkulierbar gewesen wäre. Das dialogische Vorverfahren fiel aber der Diskontinuität anheim, so dass die Regelung überflüssig ist.

Zum anderen hat sich das Sonderopfer, das Pflichtverteidigern auferlegt wird, um für Beschuldigte die Verteidigung sicherzustellen, nach Ansicht der Gebührenreferenten durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (BGBl. 2019 I, 2128) verschärft, da durch das geänderte Prozessrecht nun mehr Termine anfallen. Dafür müssen Verteidiger eine auskömmliche Vergütung erhalten.

## 3. Gebühr für Akteneinsicht bei elektronischer Übermittlung der Akte

Ferner haben sich die Gebührenreferenten mit der Frage befasst, ob eine Gebühr anfällt, wenn die Gerichte für die Akten-

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

einsicht die Akte elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass in der Praxis in diesen Fällen häufig eine Aktenversendungs-pauschale nach Nr. 9003 KV GKG berechnet wird.

*Nach Auffassung der Gebührenreferenten löst die Überlassung elektronischer Akten nach dem geltenden Recht keine Auslagenpauschale aus.*

Dies ist in Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG geregelt: „Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumenten-pauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte über-mittelt wird.“

Die Gewährung der Einsicht durch Überlassung einer elektronischen Akte ist daher nach der abschließenden Regelung des Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG auslagenfrei; dies gilt im Übrigen auch nach § 107 Abs. 5 OWiG. Gegen eine andere Handhabung in der Praxis sollten Rechtsanwälte vorgehen, so die Gebührenreferenten.

#### **4. Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern**

Die Gebührenreferenten fassten den Beschluss, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet sind, die für die Gerichte nach § 78 Abs. 3 Nr. 8 BRAO erstatteten Gutachten bei Gericht zu erläutern.

Die Rechtsanwaltskammer hat nicht die Stellung eines Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff. ZPO (siehe auch Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 23. Auflage,

§ 14 RVG, Rn. 88). Das von einer Rechtsanwaltskammer erstellte Gebührengutachten ist deswegen kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern ein Rechtsgutachten. Denn es ist kein Beweismittel, da es nicht der Feststellung von Tatsachen (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO), sondern der Unterstützung des Gerichts bei seiner Rechtsfindung dient (ebenda). Deshalb sind die Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige für die Gutachtenerstellung nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Insofern ist eine Anordnung des Erscheinens vor Gericht zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen (so auch ebenda, Rn. 103).

Hintergrund ist das dem Beschluss des OLG Brandenburg (Beschl. v. 26.6.2023 – 1 Ws 12/23) zugrundeliegende Verfahren, in dem ein Rechtsanwalt u. a. wegen versuchter Gebühren-überhöhung angeklagt worden war. Vor Anklageerhebung bat die Staatsanwaltschaft Potsdam die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg um eine gutachtliche Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, die ein Vorstandsmitglied erstattete. Danach beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam bei dem zuständigen AG den Erlass eines Strafbefehls gegen den Rechtsanwalt. Auf den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts hatte das AG einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und das Vorstandsmitglied als Sachverständige geladen. Im Hauptverhandlungstermin erstattete es ihr Gutachten.

#### **5. Entstehung einer Einigungsgebühr beim Abschluss eines gerichtlich gebilligten Zwischenvergleichs im Umgangsverfahren**

Der BGH hat entschieden (Urt. v. 25.05.2023 – IX ZR 161/22), dass ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich zugebilligter Zwischenvergleich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zur Entstehung bringen kann.

Zum Sachverhalt: Bei der Vertretung in einem Umgangsverfahren war im Vorfeld eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, wonach nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro abzurechnen ist. Im Termin vor dem Familiengericht wurde ein gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) geschlossen. Danach ist der Mandatsvertrag beendet worden. Die Mandantin wendete sich sodann gegen die von der Rechtsanwältin geltend gemachte Einigungsgebühr.

Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich. Denn es wurde nun erstmals eindeutig entschieden, dass auch für gerichtlich gebilligte Zwischenvergleiche nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigungsgebühr anfallen kann. Hierzu hatten die Oberlandesgerichte verschiedene Meinungen vertreten. Die Voraussetzung des BGH dafür, dass für den Zwischenvergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann, findet sich in Rn. 17 a. E. des Urteils: „Maßgeblich ist, ob die geregelten Teile unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.“ Unter dieser Voraussetzung kann nach Auffassung der Gebührenreferenten die

Entscheidung verallgemeinert und auf andere Rechtsbereiche übertragen werden.

#### 6. Preisangabenverordnung: Angabe des Bruttobetrags des Stundensatzes in Vergütungsvereinbarungen erforderlich?

Ob in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung aufgrund der Preisangabenverordnung (PAngV) der Bruttobetrag des Stundensatzes angegeben werden muss, war ebenfalls Thema der Tagung.

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung findet, soweit der Rechtsanwalt, der „Unternehmer“ ist, mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB in Geschäftsbeziehungen tritt und Bereichsausnahmen nach § 1 Abs. 2 PAngV nicht einschlägig sind. □

In Bezug auf die Fragestellung kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis, dass – im Hinblick auf die Preisangabenverordnung (!) – in einer Vergütungsvereinbarung die einzelnen Stundensätze für die einzelnen Rechnungskomponenten nicht brutto ausgewiesen werden müssen, bei Gesamtpreisen einschließlich der Umsatzsteuer hingegen gegenüber Verbrauchern der Bruttobetrag.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz im Sinne des nationalen AGB-Rechts und insbesondere des EuGH-Urteils vom 12.01.2023 (Az. C-395/21) könnte es aber dennoch ratsam sein, vorsorglich den Bruttopreis in der Stundenvereinbarung anzugeben.

## Beistände bei drohender Abschiebehaft

Das Rückführungsverbesserungsgesetz soll ermöglichen, dass Menschen ohne Bleibeperspektive schneller in ihre Heimatländer zurückgeführt werden können. Eine kurzfristig vorgenommene Ergänzung sieht nun vor, dass Menschen in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam künftig verpflichtend anwaltlichen Beistand erhalten.

Die RAK Nürnberg will dabei unterstützen, einen Beistand zu finden, indem den Gerichten Listen der Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung gestellt werden, die bereit sind, diese Mandate zu übernehmen.

Wenn Sie Interesse haben, in diese Liste aufgenommen zu werden, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. □

### Ehrungen von Kanzlei- mitarbeiter- innen

#### 10 Jahre

##### Sabrina Onisseit

Dr. Beck & Partner GbR  
Rechtsanwälte  
Eichendorffstr. 1  
90491 Nürnberg

#### 20 Jahre

##### Stefanie Pickel

Dr. Bleisteiner & Kollegen  
Steuerberater  
Rechtsanwälte  
Oskar-Sembach-Ring 24  
91207 Lauf

##### Kerstin Mai

Dr. Bader & Partner  
Rechtsanwälte  
Plobenhofstr. 1-9  
90403 Nürnberg

#### 25 Jahre

##### Nadja Ganzer

Billmann & Schneider  
Rechtsanwälte  
Sigmundstr. 155  
90431 Nürnberg

##### Manuela Haase

Kanzlei Scheulen  
Kleestr. 21-23  
90461 Nürnberg

#### 30 Jahre

##### Ulrike Eberlein

Manske & Partner  
Kanzlei für Arbeitsrecht  
Bärenschanzstr. 4  
90429 Nürnberg

## Empfehlungen des AG Nürnberg

# Einreichung von Kostenfestsetzungsanträgen in Strafsachen

In der Gesprächsrunde „Rechtsanwaltschaft und Justiz“ bei dem Oberlandesgericht Nürnberg am 20.02.2024 wurde die teilweise sehr lange Bearbeitungsdauer von Kostenfestsetzungsanträgen, insbesondere betreffend Pflichtverteidigervergütung, angesprochen. Hauptursache dieser Verzögerungen ist regelmäßig, dass sich die Hauptakte, die zur Bearbeitung zwingend erforderlich ist, nicht beim Amtsgericht Nürnberg befindet, sondern zunächst angefordert werden muss.

1. Um hausinterne Abläufe zum Aktenlauf optimieren zu können, wird darum gebeten, die folgenden Punkte bei Antragseinreichung zu beachten:

- KFAs sollten ausschließlich beim erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden, auch wenn sich die Akte beispielsweise in der Berufungsinstanz oder bei der Staatsanwaltschaft befindet.
- KFAs sollten stets per beA eingereicht werden. Damit kann bei schriftlichen oder telefonischen Monierungen das Amtsgericht auch ohne Akte den tatsächlichen Eingang des KFAs nachvollziehen.
- Im Falle von Verfahrensverbindungen ist zu beachten, dass mit der Verbindung für die Bearbeitung von KFAs das erstinstanzliche Gericht des führenden Verfahrens mitzuständig wird, sofern im Verbundverfahren ein abweichendes Amtsgericht zuständig war.
- Sofern die Pflichtverteidigerbestellung unter einem Gs-Aktenzeichen erfolgte, dürfen KFAs nach § 45 oder § 47 RVG nach Anhängigkeit der Sache bei Gericht auch unter dem gerichtlichen Aktenzeichen eingereicht werden.

In der Regel kann bei Vorliegen der Akte die Festsetzung nach § 45 und § 47 RVG bzw. eine

evtl. erforderliche Zwischenverfügung auch unmittelbar erfolgen.

Es wird empfohlen, bei KFAs nach § 45 RVG frühestens 6 Wochen nach Antragseinreichung zu monieren. Wegen der Urteilsabsetzungsfrist von 5 Wochen kann es in Einzelfällen bei Antragseinreichung direkt nach Abschluss der Instanz vereinzelt 3 bis 5 Wochen dauern, bis die Geschäftsstelle die Akte zur Festsetzung an den zuständigen Rechtspfleger vorlegt. Sofern ein Antrag nach § 47 RVG in einem früheren Verfahrensstadium eingereicht wurde, kann bereits nach 4 Wochen Monierung erfolgen.

2. Um Zwischenverfügungen wegen nur geringfügiger Unstimmigkeiten entbehrlich zu machen, wird gebeten, zudem die folgenden Punkte zu beachten:

- Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG
  - Indem der Gesetzgeber durch das 2. KostRMoG das Wort „Ablichtung“ durch „Kopie“ ersetzt hat, löst das Einscannen eines Dokuments keine Dokumentenpauschale mehr aus. Kopierkosten entstehen folglich nur für die tatsächliche Fertigung von Fotokopien, nicht für das Scannen von Akten und auch nicht für das Scannen von Akten und deren anschließendem Ausdruck für rein kanzleiinterne Zwecke.
  - Ebenfalls begründet das Einscannen einer Gerichtsakte keinen eigenen Ersatzanspruch nach Nr. 7000 Nr. 2 S. 2 VV RVG, vor allem nicht, wenn bereits ein vollständig gescanntes digitalisiertes Aktendoppel in Form einer CD-ROM bei Akteneinsicht zur Verfügung gestellt wird. (Hinweis: Nr. 7000 Nr. 2 VV RVG ist nur anzuwenden, wenn in Nr. 1 d) genannte Dokumente elektronisch überlassen werden („anstelle der in Nr. 1 d) genannten



## IHR PARTNER für Rechtsanwälte

Als direkter Partner für Rechtsanwälte halten wir Ihre Buchhaltung\* immer auf dem aktuellen Stand. Unsere Dienstleistungen umfassen ausschließlich das Buchen der lfd. Geschäftsvorfälle. Zudem sind wir spezialisiert auf die Nutzung der **Kanzleisoftware RA-MICRO**.

Fordern Sie jetzt Informationsmaterial zu unseren Leistungen an oder vereinbaren Sie einen kostenfreien Beratungstermin!

Tel.: 09261 989 81-0

E-Mail: [info@break-eves.de](mailto:info@break-eves.de)

**BREAK**  **EVES**

Buchhaltung | Lohn | Fördermittel

BREAK.EVES Consulting GmbH  
Turnstraße 6 | 96317 Kronach  
[www.break-eves.de](http://www.break-eves.de)

\* Wir arbeiten nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes und übernehmen im Bereich der Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 1 ff. StBerG) ausschließlich die Leistungen, die vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen (§§ 5 ff. StBerG) nach § 6 StBerG (insbesondere § 6 Nr. 3 und Nr. 4 StBerG) ausgenommen sind.



Anzeige

Kopien“). Es müssen, abgesehen von der Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken, alle Voraussetzungen der Nr. 1 d) vorliegen.)

- Die Angabe, ob die geltend gemachten Kopierkosten nach Nr. 7000 Nr. 1 a), b), c) und/oder d) VV-RVG angefallen sind, sollte stets im KFA enthalten sein.
- Sofern die Anzahl der abgerechneten Kopien die Zahl der Seiten einer Hauptakte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht weit übersteigt, wird um Angabe, ob Beiakten oder Sonderhefte vorlagen, gebeten. Vor allem, wenn ein KFA erst nach Einleitung der Strafvollstreckung eingereicht oder bearbeitet werden kann, sind diese Aktenteile häufig bereits getrennt oder werden nicht mehr mitübersandt und sind damit für die Festsetzung nicht mehr nachvollziehbar.
- Gebühr bei Entbehrlichkeit der Hauptverhandlung durch anwaltliche Mitwirkung nach Nr. 4141 VV RVG

Es empfiehlt sich stets eine kurze Begründung im KFA, worin im Einzelfall die anwaltliche Mitwirkung bestand.

- Terminsgebühren aller Art

Es empfiehlt sich – vor allem bei Abrechnungen mit mehr als 2 Terminen – jeweils den Tag des Termins neben der Terminsgebühr im KFA mitauszuweisen.

- KFAs bezüglich Wahlverteidigervergütung gegen die Staatskasse

Sofern noch keine Vollmachtsurkunde in der Akte vorliegt, sollte diese mit dem KFA direkt eingereicht werden, da hier eine Geldempfangsvollmacht nachgewiesen sein muss. Alternativ kann auch eine Abtretungserklärung des Mandanten beigelegt werden oder die Angabe einer Kontonummer des Mandanten für den seltenen Fall, dass an diesen direkt Erstattung erfolgen soll.

- KFAs bezüglich Nebenklägervergütung direkt gegen den Angeklagten

Um ein Hin- und Hersenden zur Stellungnahme zwischen den Parteien auf ein Minimum reduzieren zu können, empfiehlt es sich direkt im KFA kurze Ausführungen zur jeweiligen Gebührenhöhe zu machen, wenn mehr als die Mittelgebühr beantragt ist. □



## Empfehlungen des AG Nürnberg

# Einreichung von Dolmetscherabrechnungen in Strafsachen

In der Gesprächsrunde „Rechtsanwaltschaft und Justiz“ bei dem Oberlandesgericht Nürnberg am 20.02.2024 wurde als einer der Themenpunkte die geänderte Handhabungspraxis betreffend Dolmetscherabrechnungen angesprochen.

Bislang war es gängige Praxis, dass einmal im Verfahren ein richterlicher Beschluss erlassen wird, um festzustellen, dass ein der deutschen Sprache nicht aus-reichend mächtiger Beschuldigter für das gesamte Strafverfahren unentgeltlich einen Dolmetscher auf Kosten der Staatskasse beanspruchen kann. Sämtliche Abrechnungen wurden in der Folge an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft übersandt und von dort aus bearbeitet.

Seit der Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 24.02.2023 (Az.: 20 KLS 358 Js 11338/21) hat sich die bisherige Handhabung geändert. Nach der Entscheidung sind richterliche Beschlussfassungen dieser Art zu pauschal formuliert, stellen ersichtlich keine konkrete Beauftragung dar und entfalten damit keinerlei Wirkung. Eine solche Beiordnung wäre überdies möglichst konkret vorzunehmen (BeckOK-GVG/Allgayer, 17. Ed. 2022, § 187 Rn. 5; LR-StPO/Wickern, 26. Aufl. 2010, § 187 GVG Rn. 15).

1. Aus diesem Grund sollen die Abläufe zur Abrechnungseinreichung hier möglichst übersichtlich verdeutlicht werden:

- Bei Tätigwerden eines Dolmetschers hängt es für die Frage, an wen dieser seine Abrechnung zu richten hat, stets zunächst davon ab, wer im konkreten Fall der Auftraggeber war.

Unproblematisch ist es, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft einen Auftrag (z.B. auf Übersetzung der Anklageschrift oder für Dolmetschertätigkeit im Hauptverhandlungstermin) erteilt hat. In diesem Fall kann die Abrechnung vom Dolmetscher weiterhin direkt an das Gericht bzw. die

Staatsanwaltschaft gerichtet werden. Rechnungen werden dem zuständigen Richter zur Feststellung der bestimmungsgemäßen Entschädigung vorgelegt und sodann von den Kostenbeamten der 2. QE bearbeitet.

Sofern ein Anwalt einen Dolmetscher (z.B. für einen Besuch des Mandanten in der Justizvollzugsanstalt oder für die Übersetzung von Mandantenpost) beauftragt hat, erwirbt der Dolmetscher keinen unmittelbaren Anspruch gegen die Staatskasse, sondern nur gegen seinen Auftraggeber. Die Abrechnung ist daher zunächst an den Anwalt zu richten.

Dieser kann in der Folge

a) den angefallenen Betrag vorverauslagen und bei Gericht unter Vorlage der Rechnung und eines Nachweises, dass der Betrag an den Dolmetscher angewiesen wurde sowie der Angabe, ob der Anwalt zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht, die Erstattung auf sein Kanzleikonto beantragen,

oder

b) sich gegenüber der Staatskasse schadlos halten, d.h. die Rechnung des Dolmetschers an das Gericht weiterleiten und dabei erklären, dass er den Dolmetscher ermächtigt, mit der Staatskasse direkt abzurechnen, um zu erzielen, dass das Gericht den angefallenen Betrag an den Dolmetscher ausbezahlt.

Dies gilt für Pflicht- und auch Wahlverteidiger unabhängig von der Frage der finanziellen Verhältnisse des Mandanten und des Ausgangs des Verfahrens. Grundlage für den Erstattungsanspruch des Auftraggebers gegen die Staatskasse ist Art. 6 Abs. 3e EMRK.

Seitens des Amtsgerichts Nürnberg wird bei

der Abrechnungseinreichung Fallkonstellation b) empfohlen.

- In beiden Fallkonstellationen ist es für den für die Auszahlung zuständigen Urkundsbeamten (UdG) nur unter Mitwirkung des Auftraggebers möglich, den angefallenen Betrag in seiner Höhe zu prüfen. Zuständig für die Festsetzung ist in diesen Fällen der Rechtspfleger/UdG der 3. QE.

Um anschließende Zwischenverfügungen des Gerichts an den Auftraggeber entbehrlich zu machen, wird empfohlen, dass der Anwalt bereits bei Übersendung der Rechnung versichert, dass die abgerechneten Leistungen auch tatsächlich in der abgerechneten Weise angefallen sind.

Sofern ein Dolmetscher mit außergewöhnlich langem Anreiseweg beauftragt wird, sollte dies kurz begründet werden (z.B. seltene Sprache).

Standardmäßig sind vor allem das Dolmetschen bei Besuchen des Mandanten in der Justizvollzugsanstalt oder die Übersetzung von Mandantenpost Leistungen, die in Rechnung gestellt werden. Je nach Art der Leistung ergeben sich verschiedene Hinweise zur Versicherung:

Bei Besuchen weist der Dolmetscher diese in der Regel bereits mit Datum und Uhrzeit und der Anreise sowie den angefallenen Fahrtkosten aus. Eine Versicherung zur Dauer des stattgefundenen Besuchs durch den Anwalt ist in diesen Fällen vollkommen ausreichend, da die Fahrtkosten durch das Gericht eigenständig prüfbar sind.

Bei der Übersetzung von Mandantenpost ist vom Anwalt die Anzahl der übersetzten Zeichen bzw. Anschläge pro Zeile zu versichern. Dabei ist in der Regel die Zielsprache maßgeblich, es wird in dem Zusammenhang jedoch eindrücklich auf § 11 Abs. 1 und 2 JVEG hingewiesen. Ob das Grund- oder das erhöhte Honorar berechtigt ist, kann durch das Gericht wiederum eigenständig anhand der Akte geprüft werden.

## 2. Fragen zur Erstattungsfähigkeit

Vor allem bei der Hinzuziehung eines Dolmetschers durch einen Wahlverteidiger stellt sich dem Anwalt regelmäßig die Frage, ob es sich im Einzelfall überhaupt um eine erstattungsfähige

Aufwendung nach § 46 Abs. 2 Satz 3 RVG handeln könnte, die für den Fall ihrer Erforderlichkeit (§ 187 Abs. 1 Satz 1: „soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“) unabhängig vom Verfahrensausgang von der Staatskasse getragen wird.

Dabei gilt in der Regel: Sofern das Gericht selbst bereits (z.B. bei der Haftbefehlseröffnung) einen Dolmetscher beigezogen hatte, darf auch der Anwalt von Erforderlichkeit ausgehen. Übersetzung von Mandantenpost und Besuche in der Justizvollzugsanstalt sind dabei ebenfalls grundsätzlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte erstattungsfähig.

Unberührt bleibt es einem Verteidiger in Fällen, wo die Erstattung einmal nicht so eindeutig sein könnte, zur Beseitigung von Unsicherheiten im Vorfeld und um eine Bindungswirkung für das Feststellungsverfahren herbeizuführen, einen Antrag nach § 46 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 RVG zu stellen.



Für Rückfragen an die Festsetzungsbeamtinnen der 3. QE beim Amtsgericht Nürnberg sind diese im Einzelfall unter der Rufnummer 0911/321-0 erreichbar.

Frau Rpfl'In Biber:  
RGAs 402 - 405, 432 - 435, 45 - 48, 50 - 59

Frau RpflAR'In Nentwich:  
RGAs 41, 42, 401, 433, 436, 44, 49, 531

# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 30.04.2024 (einschließlich Rechtsbeistände): 5.024

## AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Bellou, Nikoleta (Nürnberg) °°  
 Bernlochner, Robin (Ansbach)  
 Bezold, Franz J. (Nürnberg)  
 Binni, Simon Alfons (Regensburg)  
 Burkert, Dr. Michael (Bad Kötzing)  
 Distler, Vanessa (Neumarkt)  
 Eginton-Küpers, Hannah (Nürnberg) ^^  
 Eichelsdörfer, Julia (Nürnberg) ^^  
 Fahner, Jessica (Nürnberg)  
 Festl, Prof. Dr. Florian (Weiding)  
 Friedl, Diandra (Nürnberg)  
 Fuchs, Eugen (Regensburg)  
 Götz, Georg (Würzburg) °  
 Götz, Gudrun Veronika (Nürnberg) °  
 Graf, Dr. Tobias (Erlangen) ^^  
 Grünert, Matthias (Erlangen)  
 Gürsoy, Benno (Nürnberg)  
 Hollerauer, Daniel (Amberg)  
 Jakschik, Dagmar (Straubing)  
 Karl, Melissa (Nürnberg)  
 Kestler, Katharina (Nürnberg)  
 König, Julia (Regensburg)  
 Kraft, Anette (Dachsbach)  
 Krbanjevic, Kristina (Sengenthal) ^^  
 Lohmann, Lukas (Regensburg)  
 Lösch, Daniel (Kelheim)  
 Matner, Lea Christina (Regensburg)  
 Meier, Franziska (Ansbach)  
 Neubauer, Daniela (Regensburg)  
 Neureither, Peter (Nürnberg)  
 Niesel, Florian (Erlangen) ^^  
 Odrig, Josephine (Nürnberg)  
 Pfeffer, Lea (Nürnberg)  
 Piendl, Johann (Regensburg)  
 Raab, Christian Friedrich (Nürnberg)  
 Rebhan, Franziska (Ursensollen) ^^  
 Rinas, Tetiana (Nürnberg)  
 Rödiger, Dominik (Nürnberg)  
 Schmidl, Patrick (Regensburg)  
 Schmidt, Tamara (Weißenburg)  
 Schober, Jonas (Regensburg)  
 Schönberger, Lena (Cham)  
 Schwartz, Elke (Straubing)  
 Schwarz, Helmut (Höchstadt)  
 Sheldon, David (Wiesent) ^

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung  
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^  
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^  
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^  
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °  
 Europäischer Rechtsanwalt °°  
 WHO-Anwalt °°°  
 kanzeleipflichtbefreit \*

Siekmeyer, Christina (Nürnberg) ^^  
 Stahl, Friederike (Nürnberg) ^^  
 Stöckle, Sabrina Martina (Regensburg)  
 Urbanczyk, Elisa (Nürnberg)  
 Vestner, Anna (Nürnberg) ^^  
 Wagner, Luisa (Erlangen) ^^  
 Weiß, Andreas (Regensburg)  
 Winkle, Nico (Regensburg)  
 Wirsching, Anja (Nürnberg)  
 Zierau, Insa (Nürnberg) ^^

## BAG/Berufsausübungsgesellschaften

Aslan & Kotz Rechtsanwälte am Weißen Turm  
 PartG mbB, Nürnberg  
 BAUER + SCHLICHTER Steuerberater, Rechts-  
 anwalt Partnerschaftsgesellschaft mbB, Fürth  
 IP-Götz Patent- und Rechtsanwälte PartGmbB,  
 Nürnberg  
 Iulianus GmbH & Co. KG, Nürnberg  
 Iulianus Holding GmbH, Nürnberg  
 Iustinianus GmbH & Co. KG, Nürnberg  
 Papinian GmbH & Co. KG, Nürnberg  
 TYR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Heilsbronn

## LÖSCHUNGEN

Amschler, Felicia Carmen (Nürnberg)  
 Braune, Prof. Dr. Hans-Peter (Nürnberg)  
 Collin, Dietmar (Schwabach)  
 Essers, Dr. David (Waldbüttelbrunn) ^  
 Forstmann-Müller-Seubert, Dietlind (Nürnberg)  
 Geisendorfer, Helmut (Nürnberg)  
 Gerl-Pröbster, Elisabeth (Regensburg)  
 Hertwig, Uwe (Nürnberg)  
 Herzing, Anna (Nürnberg)  
 Klieser, Gottfried (Erlangen)  
 Krieg, Dr. Anke (Zomeding)  
 Kuth, Joachim (Nürnberg)  
 Meßmann, Lothar (Straubing)

Michl, Elena (Pullenreuth)  
 Müller, Richard Georg (Nürnberg)  
 Müller, Yasaman (Nürnberg) <sup>ooo</sup>  
 Nahrgang, Dr. Nicolai (Regensburg) <sup>^</sup>  
 Ophoff, Gisela (Nürnberg)  
 Parzefall, Georg (Regensburg)  
 Radler, Kerstin (Regensburg)  
 Rehfeldt-Leitermann, Irmgard (Weiden)  
 Rothenöder, Hans-Jörg (Neustadt) <sup>o</sup>  
 Rudyk, Klaus (Erlangen)  
 Schäfer, Franziska (Dinkelsbühl) <sup>^</sup>  
 Schurr, Gabriele (Straubing)  
 Thumann, Oliver (Nürnberg)  
 Uebbing, Hans-Georg (Regensburg)  
 Vater, Nicole (Schwandorf)  
 Weber, Bernhard (Straubing) <sup>o</sup>

#### BAG/Berufsausübungsgesellschaften

Dr. Groda & Partner mbB Rechtsanwälte Fach-  
 anwälte, Regensburg  
 ROEHLER.RECHTSANWÄLTE Partnerschaft  
 von Rechtsanwälten mbB, Nürnberg  
 SKULD - Böckmann Krause Sandner Velten  
 Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,  
 Heilsbronn

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung  
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) <sup>^</sup>  
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) <sup>^^</sup>  
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) <sup>^^^</sup>  
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO <sup>o</sup>  
 Europäischer Rechtsanwalt <sup>oo</sup>  
 WHO-Anwalt <sup>ooo</sup>  
 kanzleipflichtbefreit \*

## Neue Fachanwältin

### FA für Arbeitsrecht

RAin Christina Schindler, Sinzing

### FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Dr. Tobias Hütterer, Nürnberg

### FA für Medizinrecht

RA Dominik van Kranenbrock, Fürth

### FA für Sozialrecht

RA Christian Falke, Regensburg

### FA für Strafrecht

RAin Karina Netscher, Nürnberg

### FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RAin Kathrin Krämer, Nürnberg

### FA für Familienrecht

RAin Caroline Müller, Regensburg  
 RAin Stefanie Erlbeck, Nürnberg

### FA für Verkehrsrecht

RA Thomas Müller, Fürth  
 RA Philip Niegel, Schwabach

### FA für Informationstechnologie

RA Steffen Batscheider, Nürnberg

# Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Stellenangebote

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Wilfurth & Kollegen,  
 Regensburg, Tel. 0941-297670  
 Wollen Sie in einer privatrechtlich ausgerichteten Kanzlei als Rechtsanwalt (m/w/d) mitarbeiten, sich weiterbilden und profilieren? Wir bieten faire Bezahlung und ein eigenes Büro mit Parkplatz. Wir, derzeit 4 Berufsträger (m/w), schätzen den kollegialen Erfahrungsaustausch. Gerne laden wir Sie zu einem unverbindlichen Kennenlerngespräch ein.

info@eea-insolvenzverwalternuernberg.de, Nadine Kohler, Tel. 0911-50716340  
 Für unsere stetig wachsende Insolvenzkanzlei in Nbg. Nord suchen wir einen RA/RAin (m/w/d), gerne auch Berufseinst. Wir bieten anspruchsv. und abwechslungs. Tätigkeit in freundl. Team u. Kollegenkr., sehr gute Entwicklungs- u. Fortbild.möglichkeiten. Lernen Sie uns kennen! Wir freuen uns über Ihre Bewerbung.

bbuchner@biber-rechtsanwaelte.de  
 Unsere Kanzlei im Herzen von Regensburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll-

zeit. Gerne Berufsanfänger. Der Schwerpunkt der Tätigkeit wird im Verkehrsrecht liegen. Einarbeitung ist gewährleistet. Home-Office und Gleitzeit sind möglich.

Wawra & Gaibler Rechtsanwalts GmbH, personal@anwalt-verbraucherschutz.de  
 Wir sind eine Kanzlei im Verbraucherschutz und Arbeitsrecht. Da wir vermehrt Anfragen in türkischer Sprache erhalten, suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Nürnberger Büro, der gut türkisch spricht, gerne auch einen Berufseinsteiger. Bewerbungen an: personal@anwalt-verbraucherschutz.de

MKM+PARTNER Rechtsanwälte PartmbB, www.mkm-partner.de, 0911-669577-63  
 FA für Arbeitsrecht (m/w/d) gesucht! Wir sind eine etablierte Wirtschaftskanzlei und suchen erfahrene Rechtsanwälte, die unser sympathisches Team komplettieren und Lust darauf haben, unser Arbeitsrechtsreferat am Standort Nürnberg oder Berlin weiter auf- und auszubauen. Nähere Infos finden Sie auf unserer Homepage: [www.mkm-partner.de/karriere](http://www.mkm-partner.de/karriere)

Kanzlei Lehmeier, karriere@kanzlei-lehmeier.de  
 Jurist/Rechtsanwalt (m/w/d) für abwechslungsreiche Tätigkeit

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

gesucht – gerne in Teilzeit nach Elternzeit – remote-Arbeit möglich – Schwerpunkt Verkehrsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht – flexible Arbeitszeiten – digitales Arbeiten – Onboarding – Infos über uns: [www.kanzlei-lehmeier.de](http://www.kanzlei-lehmeier.de)

Kanzlei EULEWERK, a.sturm@eulewerk.de  
 Wir arbeiten interdisziplinär als innovative Anwaltskanzlei und strategische Unternehmensberatung. Wir suchen eine\*n Kolleg\*in (Vollzeit, Teilzeit oder Freie Mitarbeit – m/w/d), insbes. im Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und wirtschaftlichem Zivilrecht. Mehr Infos: [https://eulewerk.de/wp-content/uploads/240412\\_EULEWERK-Jurist\\_IN.pdf](https://eulewerk.de/wp-content/uploads/240412_EULEWERK-Jurist_IN.pdf)

Kanzlei Dr. Groda & Kollegen info@groda-kollegen.de [www.groda-kollegen.de](http://www.groda-kollegen.de)  
 Zur Verstärkung unseres Teams in Regensburg suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d). Gerne auch Berufseinsteiger! Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld und ein offenes Team. Wir freuen uns auf Bewerbungen über die o.g. E-Mail-Adresse!



Schmidt Nickl Fürst & Partner /  
info@fuerst-recht.de

Für unsere mittelständische Wirtschaftskanzlei mit 6 Berufsträgern in Nürnberg suchen wir zur langfristigen Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Handels- und Gesellschaftsrecht. Vollzeit/Teilzeit, Erwerb des Fachanwaltstitels möglich. Bewerbungen bitte an: info@fuerst-recht.de

Schmidt Nickl Fürst & Partner /  
info@fuerst-recht.de

Für unsere mittelständische Wirtschaftskanzlei mit 6 Berufsträgern suchen wir zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt (m/w/d), mit oder ohne Berufserfahrung, primär für die Bereiche Versicherungsrecht, Verkehrsrecht und Prozessrecht. Vollzeit/Teilzeit, Home Office, flexible Arbeitszeiten möglich. Bewerbungen bitte an: info@fuerst-recht.de

Kanzlei Schlegel,  
Tel. 0911-2398420

Wir beraten deutschlandweit Mandanten umfassend in allen Fragestellungen rund um die Immobilie und Kapitalanlage sowie ferner ganzheitlich Familienunternehmen. Für unser Team Bau- und Architektenrecht sowie Miet- und WEG-Recht su. wir eine/n RA/in (m/w/d), gerne auch Berufsanfänger. Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen!

Hofbeck, Buchner & Kollegen,  
Fr. Hammel | Tel. 0911-92990931  
Wir sind eine erfolgreiche Kanzlei mit 17 Anwälten & über 100 Mitarbeitern. Unser Schwerpunkt ist das Verkehrsrecht. Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Verkehrs- & allg. Zivilrecht in Nürnberg. Wir bieten sehr gute Vertragskonditionen, fle-

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/](http://www.rak-nbg.de/)  
Stellenmarkt

xible Arbeitszeiten & weitere Benefits. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: bewerbung@hbc-anwaelte.de

RA Tim Hermann,  
Tel. 09131/88030

Wir sind eine aus zwei Partnern und einer RAin (freier Mitarbeiterin) bestehende Kanzlei in Erlangen (Kanzlei Hering&Hermann). Wir sind in den Bereichen Familien-, Erb-, Arbeits- und Verkehrsrecht tätig und würden gerne mit Hilfe eines Kollegen/einer Kollegin unser Repertoire an Rechtsgebeiten erweitern (freie Mitarbeit oder Anstellung).

RA Gerhard Meyer,  
Tel. 09131-695 600

Zivilrechtl. ausgerichtete Kanzlei in Erlangen sucht Rechtsanwalt/in (m/w/d) insbesondere für das Referat Erbrecht. Neben angenehmer Arbeitsatmosphäre und leistungsgerechter Entlohnung wird die Möglichkeit geboten, den Fachanwaltstitel für Erbrecht zu erlangen. Gerne also auch Berufsanfänger! Kontakt über meyer@ra-meyer-erlangen.de

Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über [www.dr-carl-partner.de/karriere](http://www.dr-carl-partner.de/karriere) oder per E-Mail an [karriere@d-c-p.de](mailto:karriere@d-c-p.de)

RA Dr. Zeug, Tel. 0911-236040, [kanzlei@rae-wiedemann.de](mailto:kanzlei@rae-wiedemann.de)  
Sie wollen in den Beruf einsteigen bzw. sich verändern. Wir sind eine 1982 gegründete, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Zentrum von Nürnberg mit derzeit 5 RAen. Schwerpunkt unserer Tätigkeit sind ArbR, BauR, VersR, gewerbl. RS, VerkehrsR, MietR und Inkasso. Wir bieten: gutes Arbeitsklima, interessante Zukunftsperspektive u. gereg. ArbZt.

clience.legal Rechtsanwalt Dubiel  
Moderner, menschlicher und motivierter Rechtsanwalt (m/w/d) in TZ bei clience.legal in Fürth (Nähe Hbf) gesucht. Zukunftsorientiertes Arbeiten, menschlicher Umgang, faire Bezahlung und Extras, Homeoffice/hybrid uvm. Sie betreuen gerne KMU im Wirtschaftsrecht und Compliance? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [d.dubiel@clience.legal](mailto:d.dubiel@clience.legal)

## Stellengesuche

### Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2024-SGRA-03  
RAin/StBin, Ende 40, nach 6 Jahren Big Four dann selbständige Tätigkeit mit und ohne eigene Kanzlei sowie in Kooperation mit mittelständischer Kanzlei sucht neue Aufgaben in der Oberpfalz oder Nürnberg.

### Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2024-SGReFa-02  
Sind Sie auf der Suche nach einer zuverlässigen, loyalen ReFa mit umfassendem Fachwissen und langjähriger Berufserfahrung? Dann bin ich genau die Richtige und freue mich auf Ihre

Zuschriften! Eigenständiges Arbeiten im und mit dem Team sind für mich selbstverständlich. Kenntnisse in RA-Micro, Office-Anwendungen und beA. Weiteres gern persönlich.

moris1985@web.de

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn Sie eine offene Stelle, welche mit 100 % Remote zu besetzen wäre, für mich haben, würde ich mich über eine Kontaktaufnahme freuen. Ich stelle mir ca. 10-20 Std/Woche vor. Allerdings kann ich in Krankheitsfällen oder Urlaub auch einspringen. Die Stelle sollte auf Lohnsteuerklasse 6 abrechenbar sein.

#### Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Chiffre: 2024-KV-02

Suche Nachfolge für etablierte Zivilrechtskanzlei im südlichen Nürnberger Land. Zentrale Lage, moderne Kanzleiräume (Übernahme der Einrichtung und Infrastruktur gegen Ablöse möglich). Fließende Übergabe des Kanzleibetriebes bis Mitte 2025 möglich.

Kanzlei in St. Jobst-Erlenstegen  
Ich möchte kürzer treten! Nachfolge gesucht für gut eingeführte FA-Kanzlei in Nürnberg-Ost. Schöne Räume in einem Geschäftsgebäude, moderne EDV, kompetente und zuverlässige Refas, Tiefgarage, Lift, m. Öffentl. Verkehrsmittel gut erreichbar. Tel. 0911-941 82 166

#### Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

RA Rosbach, Tel. 0911-8101 1600, post@ra-rosbach.de  
Kanzlei in Bürogemeinschaft am Berliner Platz (am Stadtpark) mit guter Verkehrsanbindung bietet Raum mit Infrastruktur, frisch, hell und mit guter Laune. Gerne zur Bildung gemeinsamer Bürogemeinschaft oder Sozietät.

Kanzlei Grauvogl, 0911-39420804, info@kanzlei-grauvogl.de  
Biete modern eingerichtetes, großes Büro (ca. 35 m<sup>2</sup>, 2 Arbeitsplätze, Besprechungsbereich) in netter, kollegialer Bürogemeinschaft in Nürnberg. Unser Büro befindet sich in Gerichtsnähe (Fürther Str.), inkl. TG-Stellplatz. Flexible Zusammenarbeit möglich, z.B. tageweise Nutzung,

Mandatsabgabe (v.a. VerkehrsR). Ich freue mich auf Ihren Anruf/E-Mail.

ONECEPTO LEGAL, [www.oneceptolegal.de](http://www.oneceptolegal.de), Tel. 0911-274 79 400  
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine(n) Rechtsanwältin (m/w/d) in Bürogemeinschaft mit Erfahrung im Wirtschafts- und Arbeitsrecht bzw. Medizinrecht. Wir bieten attraktiv gelegene, moderne Kanzleiräume am Rathenauplatz in Nürnberg und eine angenehme kollegiale Arbeitsatmosphäre. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an: [legal@onecepto.de](mailto:legal@onecepto.de)

Tel. 09131-68 77 89 25 oder [weber@kanzlei-lorenz.de](mailto:weber@kanzlei-lorenz.de)  
Kollege/Kollegin (m/w/d) für frei gewordenen Raum in Bürogemeinschaft in zentraler Lage in Erlangen gesucht. Es besteht die Möglichkeit, die vorhandene Kanzleiinfrastruktur bei insgesamt sehr günstiger Kostenbeteiligung zu nutzen. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen.

Aktuell unter:  
[www.rak-nbg.de/  
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

## Wegfall der Anwaltparkplätze beim Amtsgericht Amberg

Der Direktor des Amtsgerichts Amberg weist darauf hin, dass für Anwälte aus Kapazitätsgründen künftig leider keine Möglichkeit mehr besteht, im Innenhof des Gerichts zu parken. Ausnahmen bestehen bei körperlichen Beeinträchtigungen und umfangreichem Aktentragsport. □

Institut für Anwaltsrecht und  
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

# Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter [www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)  
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [zuv-ww@fau.de](mailto:zuv-ww@fau.de)

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1  
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.  
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €  
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird  
für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von  
150 € angesetzt.



## Materielles Bußgeldrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Samstag, 08.06.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

## Aktuelle Rechtsprechung zur Revision in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Hans Kudlich, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes

Freitag, 14.06.2024, 14:00 – 19:30 Uhr

## Die Rechtsstellung des GmbH-Geschäftsführers in der Rechtsprechung des BGH

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 21.06.2024, 09:00 – 15:00 Uhr

## Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 28.06.2024, 13:00 – 18:30 Uhr



## Aktuelle Rechtsprechung zum UmwG, KonzernR, Auslandsbezügen und Beschlussanfechtung

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 20.09.2024, 09:00 – 14:30 Uhr



## Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht (unter Einbeziehung des CanG)

§15 FAO 5 ZS

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes

Freitag, 27.09.2024, 14:00 – 19:00 Uhr

## Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung zum HGR

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 11.10.2024, 09:00 – 14:30 Uhr



## Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Samstag, 12.10.2024, 10:00 – 15:30 Uhr

## Aktuelle Entwicklungen im internationalen und europäischen Recht der Strafverteidigung

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 18.10.2024, 13:00 – 19:00 Uhr



§15 FAO 5 ZS

## Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung in der Rechtsprechung des BGH

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 08.11.2024, 09:00 – 15:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

## Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 15.11.2024, 13:00 – 18:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

## Neueste Rechtsprechungs- und Gesetzesentwicklungen im Straf- und Strafprozessrecht

Professor Dr. Christian Jäger, Universität Erlangen-Nürnberg

Freitag, 22.11.2024, 09:00 – 14:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

Dr. Sabine Grommes, Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

Freitag, 29.11.2024, 13:30 – 19:00 Uhr

Weitere Seminare unter  
[www.arap.rw.fau.de](http://www.arap.rw.fau.de)

# Seminare

## Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

HypoVereinsbank Nürnberg  
IBAN DE96 7602 0070 2020105979  
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



*Gleich online registrieren und buchen!*

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter  
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6712

Anmeldeschluss: 07.06.2024  
Tagungsbeitrag: 160,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Besondere (Mit-)Haftungsbeschränkungen im Personenschaden

Freitag, 14.06.2024 von 9:00 bis 15:00 Uhr

**Referent:****Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden****Inhalt:**

Im Rahmen der Veranstaltung wird auf besondere Haftungsprobleme in der Regulierung von Personenschäden eingegangen, hierbei wird die aktuelle Rechtsprechung mit einbezogen. Außerdem wird auch auf die sozialversicherungsrechtlichen Haftungsbeschränkungen und die Sonderthemen bei Kinderunfällen eingegangen.

Verkehrsrecht

Nr. 6703

Anmeldeschluss: 19.06.2024  
Tagungsbeitrag: 40,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

## Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 26.06.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth**

Weitere Termine:

Mi, 25.09.2024 Nr. 6704  
Mi, 11.12.2024 Nr. 6705

**Familienrecht** **Sozialrecht**

Nr. 6720

Anmeldeschluss: 05.07.2024  
Tagungsbeitrag: 160,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

Bitte ein aktuelles BGB und  
FamFG mitbringen.

§15 FAO 5 ZS

## Betreuungsrecht

Freitag, 12.07.2024 von 09:00 bis 15:00 Uhr

**Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht.**

**Inhalt:**  
Das Betreuungsrecht wurde umfassend reformiert.

Es blieb kein Stein mehr auf dem anderen, oder?

Mit diesem Seminar wird ein Blick zurück auf die Veränderungen und auch auf erste Rechtsprechungen geworfen.

**Strafrecht**

Nr. 6715

Anmeldeschluss: 08.07.2024  
Tagungsbeitrag: 40,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mo, 18.11.2024 Nr. 6716

## Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 15.07.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent:**  
**Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

**Inhalt:**  
Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.



Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6729

Anmeldeschluss: 09.09.2024  
Tagungsbeitrag: 40,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 2 ZS

# Grundlagen zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens

Montag, 16.09.2024 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

**Referent: Dipl.-Kfm. (Univ.) Christian Horak, ö. b. u. v. Sachverständiger für Verdienstaufschäden, Institut für forensisches Sachverständigenwesen (IfoSA) München**

Inhalt:

Die Veranstaltung führt grundlegend in die Thematik der Ermittlung des Haushaltsführungsschadens ein. Dabei werden wichtige Aspekte von den geeigneten Nachweisen bis zur Berechnungsmethodik praxisnah behandelt.

Erbrecht Familienrecht Insolvenzrecht

Miet- und Wohneigentumsrecht

Nr. 6706

Anmeldeschluss: 06.09.2024  
Tagungsbeitrag: 160,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

# Teilungsversteigerung

Samstag, 21.09.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, Staig**

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Verfahren bis zum Versteigerungstermin
- Einstellung gem. § 180 ZVG, auf Bewilligung eines Antragstellers, nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Mitteilung gem. § 41 Abs. 2 ZVG
- Anmeldungen
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin, § 66 ZVG
- Geringstes Gebot, § 182 ZVG, Bietestunde, Gebote
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung, § 68 Abs. 2 und 3 ZVG
- Zuschlagsentscheidung, Erlösverteilung, Taktische Hinweise
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

**Nr. 6724**

Anmeldeschluss: 20.09.2024  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

**Achtung: Bitte aktuelle Gesetz-  
estexte RVG, GKG und ZPO,  
Gebührentabellen und Ta-  
schenrechner mitbringen.**

Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Freitag, 27.09.2024 von 09:00 bis 16:00 Uhr

**Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin**

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

**Familienrecht****Nr. 6711**

Anmeldeschluss: 04.10.2024  
Tagungsbeitrag: 230,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 80

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

## Familienrecht Update 2023/2024

Freitag, 11.10.2024 von 9:30 Uhr bis 17:30 Uhr und  
Samstag, 12.10.2024 von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent:

**RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg**

Familienrecht Update 2023/2024 im Eherecht, Unterhaltsrecht und Familienvermögensrecht

**Versicherungsrecht****Verkehrsrecht****Nr. 6717**

Anmeldeschluss: 11.10.2024  
Tagungsbeitrag: 160,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung im Versicherungsrecht

Freitag, 18.10.2024 von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Referent: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden**

Inhalt:

Es werden aktuelle Urteile zur Fahrzeugschadenversicherung und zu Obliegenheiten behandelt, die auch die Regressprobleme sowie die Quotenbildung umfassen.

Nr. 6725

Anmeldeschluss: 18.10.2024  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

**Achtung:** Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG und das neue Pflichtformular Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 25.10.2024 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Strafrecht Verkehrsrecht

Nr. 6723

Anmeldeschluss: 11.10.2024  
Tagungsbeitrag: 160,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:  
Novotel Nürnberg  
Münchener Str. 340  
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

## Verteidigung in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 26.10.2024 von 09:00 – 16:00 Uhr

Referent: Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Beweisverwertungsverbot bei sog. Kennzeichenanzeigen und



„informativischer Befragung“

- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Behinderung von Hilfeleistenden und Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht
- Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot:
- Ahndbarkeit der Nutzung einer vom Fahrer nicht selbst aktivierten „Blitzer-App“
- Anwendung des sog. „Handyverbots“ auf mobile Diagnosegeräte und bei Umlagerung des Smartphones?
- Anforderungen an die Begründung einer Rechtsbeschwerde bei Erhebung einer Verfahrensrüge
- Wiedereinsetzung in Rechtsbeschwerdefrist: Umfang der Unterrichtungspflicht der Verteidigung bei Zustellung des Urteils an Betroffenen
- Geltung der Formvorschriften für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Bußgeldbescheid?
- Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrags – Rügeanforderungen
- Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:
- Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - Auswirkungen auf die Praxis
- Befangenheitsfragen

#### Familienrecht

Nr. 6709

Anmeldeschluss: 01.11.2024  
Tagungsbeitrag: 90,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

§15 FAO 3,5 ZS

## Konfliktcoaching im Scheidungsverfahren

Freitag, 08.11.2024 von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

#### Referent:

**Rechtsanwalt Jörg Malinowski, eingetragener Mediator (Österreich) und Rechtsanwalt für „Cooperative Praxis DVCP.**

#### Inhalt:

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Konfliktcoachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer einvernehmlichen Scheidung ebnen kann. Im besten Fall einigen sich beide Ehepartner auf einen gemeinsamen Konfliktcoach, der ihnen in engem Zusammenwirken mit den eigenen Anwälten hilft, die emotionalen Folgen der Scheidung zu bewältigen. Alternativ ist ein Konfliktcoaching auch nur für den eigenen Mandanten möglich. So kann es gelingen, dass Paare zwar getrennte Wege gehen, aber dennoch im Hinblick auf die Kinder eine gemeinsame Elternschaft ausüben können. Die beteiligten Anwältinnen und Anwälte finden Entlastung bei der Bewältigung der emotionalen Konfliktebene und können sich auf die juristische Begleitung fokussieren.





- Rolle und Aufgabe des Konfliktcoaches
- Integration des gemeinsamen Konfliktcoaches
- Inhalt der Coachingvereinbarung (Offenheit versus Verschwiegenheitspflichten)
- Abgrenzung zur Mediation
- Integration eines parteilichen Konfliktcoaches
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Konfliktcoach (rechtliche Aspekte und Teamaspekte)
- Kosten des Coachings

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6721

Anmeldeschluss: 08.11.2024  
 Tagungsbeitrag: 160,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

## Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 15.11.2024 von 09:00 bis 15:00 Uhr

**Referent:**

**RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht**

**Inhalt:**

Das Pflegerecht Einführung und Update. Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.

Strafrecht

Nr. 6716

Anmeldeschluss: 11.11.2024  
 Tagungsbeitrag: 40,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
 RAK Nürnberg  
 Fürther Str. 115/4. OG  
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

## Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 18.11.2024 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

**Referent:**

**Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth**

**Inhalt:**

Die Veranstaltung wird einen Überblick über aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Nr. 6726

Anmeldeschluss: 15.11.2024  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

**Achtung:** Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG und (neue Formulare), Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses + Zwangsvollstreckungsauftrag mit Forderungsaufstellungen mitbringen.

Mitarbeiterseminar

## Workshop – Zwangsvollstreckungspraxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 22.11.2024 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen, die voraussichtlich spätestens ab 01.09.2024 verbindlich zu nutzen sind.

Nr. 6727

Anmeldeschluss: 06.12.2024  
Tagungsbeitrag: 100,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
RAK Nürnberg  
Fürther Str. 115/4. OG  
90429 Nürnberg

**Achtung:** Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

## RVG Spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 13.12.2024 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.



Schön war die Zeit!

## Impressum



|                    |  |
|--------------------|--|
| WIR:               | Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  |
| Herausgeber:       | Rechtsanwaltskammer Nürnberg<br>Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1<br>Tel: 0911/926 33-0<br>info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de |
| Redaktion:         | Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)<br>Katja Popp (V.i.S.d.P.)  |
| Gestaltung:        | Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de   |
| Fotonachweis:      | Portrait S. 83 © Christian Oberlander<br>Titelfoto Adobe Stock © satoriartworkco   |
| Erscheinungsweise: | 6 Ausgaben pro Jahr  |
| Aktuelle Ausgabe:  | Mai 2024   |

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

# Neuheit von RA-MICRO



## JURA KI Assistent

Jetzt informieren:

[www.ra-micro.de/jura-ki-assistent](http://www.ra-micro.de/jura-ki-assistent)

**Infoline: 030 435 98 801**

**RA-MICRO**